



TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 2/2005

08. Februar 2005

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung Vom 06.12.2004 | 3 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung Vom 06.12.2004 | 18 |
| Satzung vom 13.01.2005 zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 14.10.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/2003) | 33 |
| Satzung vom 13.01.2005 zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium vom 14.10.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2003) | 34 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich (ESL) im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen Vom 13.01.2005 | 36 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich (ESL) im Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen Vom 13.01.2005 | 45 |

| | |
|---|----|
| Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich (ESL) im Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien Vom 13.01.2005 | 54 |
| Änderung des Anhangs zur Grundordnung der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1995 vom 29.06.1995, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2004 vom 11.11.2004) | 63 |
| Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden (ZLSB) Vom 04.02.2005 | 64 |
| Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Mitteleuropazentrums für Staats-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden (MeZ) Vom 04.02.2005 | 70 |

Technische Universität Dresden

Fakultät Architektur

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung

Vom 06.12.2004

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Vorbemerkung:

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn und Dauer des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Profil und Inhalte des Studiengangs
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiengangs
- § 7 Praktikum
- § 8 Prüfungen
- § 9 ECTS-Grade und deutsche Noten
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

Anhang Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Denkmalpflege und Stadtentwicklung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienganges.

§ 2 Studienziele

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie wissenschaftliche Grundlagen für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Denkmalpflege, der nachhaltigen Stadtentwicklung und des erweiterten Feldes Kulturökologie ("cultural resources management"). Die Studienabgänger sollen in der Lage sein, eine theoretisch wie praktisch kompetente, konzeptionell verständnisvolle und zukunftsorientierte Haltung gegenüber den Bau- und Denkmälern, den historischen Städten sowie den anderen überlieferten Kulturräumen einzunehmen und diese in angemessener Weise mit der Funktionssicherung und zukunftsbezogenen Weiterentwicklung der historischen Siedlungsstrukturen zu verknüpfen. Das Lehrangebot umfasst die dafür erforderlichen theoretischen und methodischen Grundlagen, die Kenntnisse zur Umsetzung dieses Wissens in der Praxis und zu seiner Vermittlung in der Öffentlichkeit. Diesem Ziel dient die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs ebenso wie die Möglichkeit individueller Schwerpunktbildung und das Angebot internationaler Zusammenarbeit.

(2) Der Masterstudiengang ist stark forschungsorientiert bei gleichzeitiger Vermittlung von Fähigkeiten, die Forschungsergebnisse in die Praxis umzusetzen. Qualifizierte und zukunftsorientierte Antworten erfordern theoretische und methodische Grundlagen. Besonderer Wert wird auf die Fähigkeit gelegt, das erworbene Wissen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(3) Der Masterstudiengang soll für die Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen qualifizieren, die sich mit der Erhaltung und Entwicklung historischer Bauten, Städte und Kulturräume in ihrer Vernetzung beschäftigen. Die Qualifikation befähigt die Absolventen des Studiengangs zur zukunftsgerichteten Arbeit in freien Planungsbüros für Städtebau, Architektur, Landschaftsarchitektur, Denkmalpflege, Bauforschung und Altbausanierung, in Denkmal- und Stadtplanungämtern, in der Lehre, in Forschungseinrichtungen oder in einschlägig orientierten Berufsfeldern von Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Medien.

§ 3 Studienbeginn und Dauer des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Abschlusszeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Studiengang, der Ausgangspunkt für eine berufliche Tätigkeit im in § 2 Abs. 3 genannten Spektrum sein kann. Vorzugsweise handelt es sich dabei um die Stu-

diengänge Architektur, Kunstgeschichte, Stadt- und Regionalplanung, Bauingenieurwesen, Landschaftsplanung bzw. Landschaftsarchitektur, Geographie, Geschichte, Archäologie sowie andere, eng vergleichbare Fächer. Vorausgesetzt wird eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in der Regel in einem der in § 2 Abs. 3 genannten Tätigkeitsbereiche. Über die Anrechnung anderer praktischer Tätigkeiten auf die Berufstätigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Zulassung besonders qualifizierter Bewerber mit einschlägigem FH-Diplom, vergleichbaren Abschlüssen und von Absolventen von Kunsthochschulen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bewerbung und eines Bewerbungsgesprächs. Der schriftlichen Bewerbung sind neben dem Nachweis der formellen Voraussetzungen nach Absatz 1 weitere aussagekräftige Bewerbungsunterlagen beizufügen (Begründung des Studienwunsches, Nachweis der mindestens einjährigen praktischen Erfahrung, für FH-Absolventen Fragebogen). Auf das Bewerbungsgespräch kann in bestimmten Fällen (z.B. unverhältnismäßig großer Reiseaufwand) verzichtet werden, sofern die erforderliche Qualifikation durch andere Unterlagen nachgewiesen ist.

(4) Verantwortlich für das Prüfungsgespräch ist der Prüfungsausschuss, der die Bewerber zum Gespräch einlädt. Inhalt des Gesprächs sind Vorbildung, Motivation und Erwartungen der Bewerber; Ziel des Gesprächs ist es, die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber zum Masterstudiengang festzustellen.

(5) Über die Auswahl der Bewerber entscheidet auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbung und des Bewerbungsgesprächs der Prüfungsausschuss.

§ 5

Profil und Inhalte des Studiengangs

(1) Das besondere Profil des Dresdner Studiengangs liegt in der engen Verknüpfung der Anliegen und Methoden der Denkmalpflege mit denen der nachhaltigen Stadtentwicklung und des Stadtumbaus. Denkmalpflege als wissenschaftliche und praktische Disziplin beinhaltet die Identifizierung, Erkundung, Bewertung, Erhaltung, Pflege und nachhaltige Bewirtschaftung wertvoller, jedoch häufig gefährdeter Kulturgüter und -räume. Dazu gehören neben den klassischen Objekten der Bau- und Kunstdenkmalpflege auch die oftmals noch schwierig zu bewertenden Zeugnisse der Industriekultur. Nachhaltige Stadtentwicklung als wissenschaftliche und praktische Disziplin umfasst die zukunftsbezogene Gestaltung der Stadt, um die urbanen Lebensräume der überwiegenden Mehrheit der Menschen im nachindustriellen Zeitalter langfristig zu sichern. Mit der engen Verknüpfung der beiden Disziplinen sollen die wissenschaftlichen und planerischen Voraussetzungen sowohl für eine sinnvolle Folgenutzung von Baudenkmalen als auch für einen sensiblen und angemessenen Umgang mit den überlieferten Stadtstrukturen verbessert werden. Geht die Denkmalpflege vom wertvollen historischen Erbe aus – vom einzelnen Bauwerk bis zum Stadt- und Kulturdenkmal und der historischen Kulturlandschaft – das es im öffentlichen Interesse zu bewahren gilt, so steht für die nachhaltige Stadtentwicklung die Frage im Vordergrund, wie der urbane Lebensraum, in dem die kulturelle Entwicklung Form geworden ist, sinnvoll erhalten und im Hinblick auf aktuelle und zukünftige Erfordernisse entwickelt werden kann. Beide Anliegen verbindet die Frage, welche Rolle die Denkmale hierbei spielen können und sollen. Der interdisziplinäre Ansatz im Spannungsfeld von Erbe und Entwicklung ist ein wesentliches Merkmal des Studiengangs.

(2) Im einzelnen werden die Lehrbereiche und -ziele in der Modulbeschreibung im Anhang aufgeführt.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiengangs

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in zwei Teile: einen zweisemestrigen Block hauptsächlich mit Vorlesungen und Seminaren, gefolgt vom Projektstudium, welches mit der Masterarbeit abschließt. Der Studiengang umfasst insgesamt in den vier fortlaufenden Semestern Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 64 Semesterwochenstunden (SWS). Übergreifende Lehrformen (interdisziplinäre Seminare, Projektstudium, Exkursionen) sollen dazu beitragen, dass nicht nur Kenntnisse und Methoden vermittelt werden, sondern auch ihre Integration in praktische Verfahren geübt werden kann.

Von den 64 Semesterwochenstunden entfallen auf den

| | | |
|---|--------|------------------------|
| Kernbereich der Pflichtmodule 1-5 | 36 SWS | (54,5 Leistungspunkte) |
| Vertiefungsbereich der Pflichtmodule 1, 2 u.4 | 6 SWS | (8,5 Leistungspunkte) |
| Spezialisierungsmodul 6 | 4 SWS | (6 Leistungspunkte) |
| Projektarbeiten (Modul 7) | 18 SWS | (27 Leistungspunkte). |

Hinzu kommt die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten. Im Laufe des Studiengangs werden insgesamt mindestens 126 Leistungspunkte erworben.

(2) Zur Herstellung eines vergleichbaren Wissensstandes in dem interdisziplinär zusammengesetzten Teilnehmerkreis dient ein Lehrangebot an Basisvorlesungen, die bei der Zulassung durch den Prüfungsausschuss individuell (max. 8 SWS) festgelegt werden. In diesem ANPASSUNGS-MODUL werden keine Leistungspunkte erworben.

(3) In den ersten beiden Semestern werden in den PFLICHTMODULEN 1 – 5 im Kernbereich (36 SWS) die für alle Teilnehmer relevanten Studieninhalte vermittelt (Vorlesungen, Übungen, Seminare). Daneben sind in den ersten drei Semestern Lehrveranstaltungen im Vertiefungsbereich der Pflichtmodule 1, 2 u. 4 (6 SWS) und im SPEZIALISIERUNGSMODUL 6 (4 SWS) zu belegen, in denen besondere Aspekte der Studieninhalte behandelt werden und durch die eine individuelle Schwerpunktbildung vorbereitet wird.

(4) Im dritten Semester erfolgt durch die PROJEKTARBEIT (Modul 7, 18 SWS) eine individuelle Schwerpunktbildung im ingenieurwissenschaftlichen bzw. geisteswissenschaftlichen Bereich. Durch die praktische Arbeit in kleinen, interdisziplinär betreuten und zusammengesetzten Projektgruppen – analog zu professionellen Arbeits- oder Forscherteams – wird im Studium die Einbindung in aktuelle Aufgaben der Praxis und Forschung ermöglicht. Um die erforderliche Anzahl von insgesamt 18 SWS in der Projektarbeit zu erreichen, sind mindestens drei Projekte bzw. unterschiedliche Themenbereiche eines Projekts zu belegen. Die Projektarbeit kann in der Regel erst begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltungen im Kernbereich der Module 1 - 5 sowie die Mehrzahl der notwendigen Veranstaltungen im Vertiefungsbereich dieser Module erfolgreich absolviert sind.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 16 Tagen notwendig. Diese müssen bis zur Zulassung zur Masterprüfung nachgewiesen werden.

(6) Die Lehrveranstaltungen mit den jeweiligen Semesterwochenstunden zeigt folgender Studienablaufplan:

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|--|-------------|--|---------------------|
| ANPASSUNGSMODUL individuelle Ergänzung nach Bedarf | | INTERDISZIPLIN. PROJEKTSTUDIUM Modul 7 | MASTERARBEIT |
| PFLICHTBEREICH Vorlesungen / Seminare / Übungen Modul 1: Historische und theoretische Grundlagen der Denkmalpflege und nachhaltigen Stadtentwicklung Modul 2: Methoden und Techniken der Erkundung und Dokumentation Modul 3: Praktische und planungsorientierte Methoden der Denkmalpflege Modul 4: Methoden des Stadtumbaus, der Stadterhal- tung und der nachhaltigen Stadtentwicklung Modul 5: Schutz, Vermittlung und Bewirtschaftung von historischen Kulturgütern und -räumen | | | |
| WAHLPFLICHTBEREICH Spezialisierungsmodul 6: Besondere Bereiche der Denkmalpflege und des Stadtum- baus | | | |
| EXKURSIONEN | | | |

(7) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (CP) dokumentiert, d.h. Leistungspunkte werden dann gewährt, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen ist. Die Verteilung der Leistungspunkte in den Modulen wird in den Modulbeschreibungen im Anhang der Studienordnung geregelt. Die Modulbeschreibungen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses jeweils dem aktuellen Lehrangebot angepasst werden. Änderungen sind jeweils spätestens zu Beginn des Semesters fakultätsüblich bekannt zu geben.

§ 7 Praktikum

Vor der Zulassung zur Masterarbeit im 4. Semester ist ein mindestens sechswöchiges Fachpraktikum nachzuweisen (Planungsbüro oder Behörde, Denkmal- oder Stadtplanungsamt, qualifizierter Fachbetrieb im restauratorischen Bereich, praxisnahe wissenschaftliche Einrichtung).

§ 8 Prüfungen

Der Studiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, der Masterarbeit und einem Kolloquium. Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

§ 9
ECTS-Grade und deutsche Noten

Für die Umrechnung der deutschen Noten in die ECTS-Skala wird folgende Tabelle bzw. die jeweils geltende Richtlinie zugrundegelegt:

| ECTS-Grade | ECTS-Definition | Deutsche Note |
|-------------------|------------------------|----------------------|
| A | Excellent | 1,0 – 1,5 |
| B | Very good | 1,6 – 2,0 |
| C | Good | 2,1 – 3,0 |
| D | Satisfactory | 3,1 – 3,5 |
| E | Sufficient | 3,6 – 4,0 |
| F | Fail | 4,1 – 5,0 |

§ 10
Studienberatung

(1) Zur Unterstützung der Studierenden bei der Aufstellung ihrer individuellen Studien- und Prüfungspläne bestimmt der Prüfungsausschuss einen oder mehrere Studienberater.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des 3. Semesters noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben, müssen im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der TU Dresden vom 13. August 2003 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 06.12.2004

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anhang: Modulbeschreibungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Denkmalkunde und Stadtentwicklung

Generelle Bemerkungen:

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Notensystem gemäß § 9 der Prüfungsordnung, für die Umrechnung in das ECTS-System gilt § 9 dieser Studienordnung.

Die aufgeführten Literaturangaben sind als Empfehlungen zu verstehen; zu verweisen ist auf die jeweils aktuelle Liste im Semesterprogramm.

Verwendete Abkürzungen:

| | |
|-----|-------------------------------------|
| B | Basisvorlesung des Anpassungsmoduls |
| CP | Leistungspunkt / Creditpoint (ECTS) |
| K | Kernbereich |
| Kol | Kolloquium |
| P | Projekt |
| S | Seminar |
| Ü | Übung |
| V | Vertiefungsbereich |
| VI | Vorlesung |
| WP | Wahlpflichtbereich |

MODUL 1: Historische und theoretische Grundlagen der Denkmalpflege und nachhaltigen Stadtentwicklung

Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls:

In Modul 1 werden die kultur- und geistesgeschichtlichen Grundlagen vermittelt, die notwendig sind, um die Grundsätze und Kernanliegen der Denkmalpflege und nachhaltigen Stadtentwicklung sowie der daran beteiligten Teildisziplinen in ihrem historischen Werden und ihren Zusammenhängen zu verstehen. Es sollen die wesentlichen Entwicklungen aufgezeigt und das Verstehen geschichtlicher Prozesse in ihrer Komplexität gefördert werden. Lernziel ist es, den Studierenden die Fähigkeiten zu vermitteln, die theoretischen und methodischen Debatten im Bereich der Denkmalpflege und der nachhaltigen Stadtentwicklung zu verstehen und sich selbst aktiv daran zu beteiligen. Auch soll das eigene Tun kritisch reflektiert und innerhalb der Fachgeschichte und -methoden situiert werden können.

Lehrformen:

Das Modul besteht aus den Vorlesungen und Seminaren des Kernbereichs mit einem Umfang von jeweils 2 SWS, die von allen Teilnehmern absolviert werden müssen, und denen des Vertiefungsbereiches in einem Umfang von je 2 SWS. Aus dem Angebot im letzteren von insgesamt 6 SWS sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS zu belegen. Die Vorlesungen vermitteln den grundlegenden historischen und methodischen Überblick, während in den darauf aufbauenden Seminaren wesentliche Einzelaspekte vertieft werden und die Anwendung der Methoden von den Teilnehmern unter fachkundiger Anleitung erprobt wird.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Voraussetzung für die Teilnahme sind ein Verständnis für historische Prozesse, die Fähigkeit und Bereitschaft zum kritischen Mitdenken sowie ein Basiswissen, wie es durch ein einschlägiges Studium und einführende Lektüre erworben wird. Der Besuch eines Seminars setzt die Bereitschaft zur Übernahme eines Referats bzw. einer Seminararbeit voraus.

Einführende und Überblicksliteratur zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils mit deren Ausschreibung bekannt gegeben, ebenso jene Werke, deren Lektüre allenfalls Voraussetzung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist. Generell kann zur Vorbereitung von Modul 1 folgende Literatur empfohlen werden:

- Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, hg. von Norbert Huse, München 1984
- Gottfried Kiesow: Einführung in die Denkmalpflege, Darmstadt 1982 (und neuere Auflagen).
- Reinhart Koselleck: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt a.M. 1979.
- Georg Mörsch: Grundsätzliche Leitvorstellungen, Methoden und Begriffe der Denkmalpflege, in: ders.: Aufgeklärter Widerstand. Das Denkmal als Frage und Aufgabe, Basel etc. 1989, 115-142.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul 1 liefert das theoretische und historische Hintergrundwissen für alle weiteren Module. Ohne die hier vermittelten Zusammenhänge bleibt das Fachwissen isoliert. Die Veranstaltungen des Moduls 1 eignen sich auch für ein Studium Generale oder als Ergänzung anderer kulturgeschichtlicher Studienfächer.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Veranstaltungen des Kernbereichs des Modul 1 mit einem Umfang von 10 SWS sind Pflichtveranstaltungen für alle Teilnehmer des Masterstudiengangs. Aus den Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs ist zudem mindestens eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu absolvieren. Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Veranstaltungen. Für jede Lehrveranstaltung sind zudem unabhängig von einander Prüfungs- bzw. Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Art der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ist der Tabelle zu entnehmen; Seminararbeiten umfassen dabei in der Regel ein Referat im Seminar und eine anschließende Hausarbeit.

| K/V | Themengebiet | Art | SWS | CP | Prüfungsleistung | Prüfungsvorleistung |
|-----|--|----------|-----|----|------------------|------------------------------------|
| K | Grundlagen, Geschichte und Theorie der Denkmalpflege I | VI | 2 | 3 | Klausur, 90 Min. | |
| K | Grundlagen, Geschichte und Theorie der Denkmalpflege II | S | 2 | 3 | Seminararbeit | |
| K | Grundlagen und Theorie des Stadtumbaus | VI | 2 | 3 | Klausur, 90 Min. | |
| K | Baugeschichte / Geschichte der Bau- und Tragkonstruktion / Stadtbaugeschichte / I | VI | 2 | 3 | Klausur, 90 Min. | |
| K | Geschichte der städtischen Frei- und Grünräume I | VI | 2 | 3 | Mündl. Prüfung | |
| V | Geschichte des städtischen Frei- und Grünräume II | S | 2 | 3 | | Seminararbeit |
| V | Technikgeschichte | VI | 2 | 3 | | Mündl. Prüfung |
| V | Baugeschichte / Geschichte der Bau- und Tragkonstruktion / Stadtbaugeschichte / II | VI/ S | 2 | 3 | | Klausur 90 Min. bzw. Seminararbeit |

Leistungspunkte und Noten:

Für das Modul werden insgesamt 18 Leistungspunkte (15 CP im Kernbereich; 3 CP im Vertiefungsbereich) erworben. Die Gesamtnote für das Modul berechnet sich aus dem Mittel der Einzelnoten der erbrachten Prüfungsleistungen. Die Leistungspunkte (CP) für das gesamte Modul werden erworben, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde, d.h. mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Für das Bestehen der Modulprüfung und die Bildung der Gesamtnote des Moduls gelten §§ 9 und 11 der Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots/ Lehrorganisation des Moduls:

Die Lehrveranstaltungen des Kernbereichs sowie mindestens eine aus dem Vertiefungsbereich werden in jedem Studienjahr angeboten; sie verteilen sich über das ganze erste Studienjahr (d.h. über das erste und zweite Semester), wobei die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf Sommer- und Wintersemester variieren kann. Bei zweisemestrigen Lehrveranstaltungen setzt Teil II jeweils den Besuch von Teil I voraus.

Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls:

Es sind insgesamt in Modul 1 mindestens 12 SWS (10 SWS im Kernbereich; 2 SWS im Vertiefungsbereich) in zwei Semestern zu absolvieren und 18 CP zu erwerben. Der Aufwand dafür beträgt insgesamt 540 Arbeitsstunden (Präsenz in der Veranstaltung, Vor- und Nachbereitung, Anfertigung des Referats und der Seminararbeit bzw. Prüfungsvorbereitung) (1 CP \approx 30 Arbeitsstunden). Er verteilt sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß obiger Tabelle.

MODUL 2: Methoden und Techniken der Erkundung und Dokumentation

Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls:

In Modul 2 werden die jeweils fachspezifischen Methoden und Techniken vermittelt, mit denen Baudenkmale, Stadtbereiche und historische Kulturlandschaften erfasst, beschrieben und dokumentiert werden. Probleme sollen erkannt und benannt werden können. Lernziel ist es, die Objekte, mit denen sich Denkmalpflege und die Methoden der nachhaltigen Stadtentwicklung beschäftigen, verstehen und der Fragestellung gemäß dokumentierten zu können.

Lehrformen:

Das Modul 2 besteht aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen des Kernbereichs im Umfang von je 2 bzw. 1 SWS, die von allen Teilnehmern zu besuchen sind, und denen des ergänzenden Vertiefungsbereichs im Umfang von je 1 bzw. 2 SWS, aus denen die Teilnehmer mindestens eine Veranstaltung belegen müssen. Die Vorlesungen dienen der Vermittlung und Vertiefung der methodischen Grundlagen der jeweiligen Veranstaltungsthemen, während in den Seminaren und Übungen die praktische Umsetzung der zu erlernenden Methoden erprobt wird.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Vorausgesetzt wird ein – in der Regel durch die praktische Tätigkeit gewecktes – grundsätzliches Verständnis für Ziel, Zweck und Problemstellungen von baulichen und räumlichen Dokumentationen. Der Besuch eines Seminars setzt die Bereitschaft zur Übernahme eines Referats bzw. einer Seminararbeit voraus.

Einführende und Überblicksliteratur zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils mit deren Ausschreibung bekannt gegeben, ebenso jene Werke, deren Lektüre allenfalls Voraussetzung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist. Generell kann zur Vorbereitung von Modul 2 folgende Literatur empfohlen werden:

- Johannes Cramer: Handbuch der Bauaufnahme. Aufmaß und Befund, Stuttgart 1993.
- Von Handaufmass bis High Tech: Messen, Modellieren, Darstellen. Aufnahmeverfahren in der historischen Bauforschung, hrsg. von Ulrich Weferling et al., Mainz 2003.
- Claus Arendt: Technische Untersuchungen in der Altbausanierung, Köln 1994.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul 2 liefert die methodischen Grundlagen, um die Objekte untersuchen, verstehen und dokumentieren zu können. Es ist damit Voraussetzung für die projektbezogenen Arbeiten des 3. Semesters. Das Modul bzw. einzelne der darin angebotenen Veranstaltungen vermitteln Kenntnisse, die auch jenseits des Studiengangs in der bau- und kunsthistorischen Forschung sowie im Bereich der bestandsorientierten Gebäude- und Stadtplanung Anwendung finden.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Veranstaltungen des Kernbereichs des Moduls 2 mit einem Gesamtumfang von 7 SWS sind Pflichtveranstaltungen für alle Teilnehmer des Masterstudiengangs. Aus den Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs ist mindestens eine weitere Veranstaltung im Umfang von 1 SWS zu absolvieren. Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Veranstaltungen. Für jede Lehrveranstaltung sind zudem unabhängig von einander Prüfungs- bzw. Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Art der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ist der Tabelle zu entnehmen; Seminararbeiten umfassen dabei in der Regel ein Referat im Seminar und eine anschließende Hausarbeit. Die Voraussetzungen für Leistungspunkte aus Übungen werden jeweils mit deren Ausschreibung bekannt gegeben.

| K/V | Themengebiet | Art | SWS | CP | Prüfungsleistung | Prüfungsvorleistung |
|-----|---|------|-----|----|------------------|---------------------|
| K | Denkmal-, Quellenkunde und Inventarisierung | S/Ü | 2 | 3 | Seminararbeit/ ? | |
| K | Bauaufnahme, Bauuntersuchung und Fotogrammetrie | S/Ü | 2 | 3 | Seminararbeit/ ? | |
| K | Stadtbauanalyse | VI | 1 | 2 | Klausur 90 Min. | |
| K | Klimaverhalten historischer Bauten I | VI | 2 | 3 | Klausur 90 Min. | |
| V | Analyse histor. Tragkonstruktionen | S/Ü | 2 | 3 | | Seminararbeit/ ? |
| V | Analyse der Landschaftsentwicklung | VI | 1 | 2 | | Klausur 90 Min. |
| V | Klimaverhalten historischer Bauten II | VI/S | 2 | 3 | | Seminararbeit |

Leistungspunkte und Noten:

Für das Modul werden mindestens 13 Leistungspunkte (11 CP im Kernbereich; 2 CP im Vertiefungsbereich) in einem Umfang von mindestens 8 SWS erworben. Die Gesamtnote für das Modul berechnet sich aus dem Mittel der Einzelnoten der erbrachten Prüfungsleistungen. Die Leistungspunkte (CP) für das gesamte Modul werden erworben, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde, d.h. mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Für das Bestehen der Modulprüfung und die Bildung der Gesamtnote des Moduls gelten §§ 9 und 11 der Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots:

Die Lehrveranstaltungen des Moduls 2 erstrecken sich über das erste Studienjahr (d.h. über das erste und zweite Semester); bei zweisemestrigen Lehrveranstaltungen setzt Teil II jeweils den Besuch von Teil I voraus. Die Veranstaltungen des Kernbereichs von Modul 2 sowie mindestens eine aus dem Vertiefungsbereich werden in jedem Studienjahr angeboten, wobei die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf Sommer- und Wintersemester variieren kann.

Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls:

Es sind insgesamt in Modul 2 mindestens 8 SWS zu absolvieren (7 SWS im Kernbereich; 1 im Vertiefungsbereich) und 13 CP zu erwerben. Der Aufwand dafür beträgt insgesamt ca. 390 Arbeitsstunden (Präsenz in der Veranstaltung, Vor- und Nachbereitung, Anfertigung des Referats und der Seminararbeit bzw. Prüfungsvorbereitung) (1 CP ≈ 30 Arbeitsstunden). Er verteilt sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß obiger Tabelle.

MODUL 3: Praktische und planungsorientierte Methoden der Denkmalpflege**Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls:**

In Modul 3 werden die wesentlichen baulichen und restauratorischen Methoden der praktischen Denkmalpflege vermittelt. Lernziel ist es, dass die Studierenden die wichtigsten praktischen und planungsorientierten Verfahren des pfleglichen Umgangs mit Baudenkmälern kennen, ihre Möglichkeiten, Einsatzbereiche und Grenzen abschätzen und Maßnahmen vorschlagen können, die den Objekten und Problemstellungen angemessen sind.

Lehrformen:

Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen und zwei Seminaren mit einem Umfang von jeweils 2 bzw. 1 SWS, die von allen Teilnehmern absolviert werden müssen. Die Vorlesungen vermitteln den grundlegenden Überblick über Methoden und Techniken der einzelnen Themengebiete, während in den Seminaren die praktische Umsetzung und Anwendung der erlernten Methoden von den Teilnehmern unter fachkundiger Anleitung geübt wird.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Vorausgesetzt wird eine grundsätzliche Vertrautheit mit Fragen der praktischen Denkmalpflege (vermittelt durch Praktika und/oder die Lehrveranstaltungen des Moduls 1). Der Besuch eines Seminars setzt die Bereitschaft zur Übernahme eines Referats bzw. einer Seminararbeit voraus.

Einführende und Überblicksliteratur zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils mit deren Ausschreibung bekannt gegeben, ebenso jene Werke, deren Lektüre allenfalls Voraussetzung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist. Generell kann zur Vorbereitung von Modul 3 folgende Lit. empfohlen werden:

- Hartwig Schmidt (Hg.): Erhaltungskonzepte. Methoden und Maßnahmen zur Sicherung historischer Bauwerke. Erhalten historisch bedeutsamer Bauwerke, Sonderbd. 1990, Berlin 1993.
- Michael Petzet / Gerd Mader: Praktische Denkmalpflege, Stuttgart u.a. 1993 (und Neuauflagen).
- Klaus Pieper: Sicherung historischer Bauten, Berlin / München 1983.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul 3 liefert die methodischen Grundlagen, um restauratorische und konservatorische Maßnahmen an Denkmälern in angemessener Weise anordnen und kompetent beurteilen zu können.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Veranstaltungen des Moduls 3 mit einem Gesamtumfang von 7 SWS sind Pflichtveranstaltungen für alle Teilnehmer des Masterstudiengangs. Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Veranstaltungen. Für jede Lehrveranstaltung sind zudem unabhängig von einander Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Art der Prüfungsleistungen ist der Tabelle zu entnehmen; Seminararbeiten umfassen dabei in der Regel ein Referat im Seminar und eine anschließende Hausarbeit.

| K/V | Themengebiet | Art | SWS | CP | Prüfungsleistung |
|-----|---|-----|-----|-----|-------------------|
| K | Klassische Erhaltungs- und Reparaturmethoden | VI | 2 | 3 | Klausur, 90. Min. |
| K | Restauratorische Sicht in der Bauwerkserhaltung | VI | 1 | 1,5 | Klausur, 60 Min. |
| K | Sanierung und Modernisierung von Bauwerken (inkl. Klimafragen) und Konstruktionen | S | 2 | 3 | Seminararbeit |
| K | Nutzungsanpassung, bauliche Ergänzung, Integration | S | 2 | 3 | Seminararbeit |

Leistungspunkte und Noten:

Für das Modul werden insgesamt 10,5 Leistungspunkte erworben. Die Gesamtnote für das Modul berechnet sich aus dem Mittel der Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Die Leistungspunkte (CP) für das gesamte Modul werden erworben, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde, d.h. mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Für das Bestehen der Modulprüfung und die Bildung der Gesamtnote des Moduls gelten §§ 9 und 11 der Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots/ Lehrorganisation:

Die vier Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 3 werden in jedem Studienjahr angeboten, wobei die Verteilung auf Sommer- und Wintersemester variieren kann.

Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls:

Es sind in Modul 3 insgesamt 7 SWS zu absolvieren und 10,5 CP zu erwerben. Der Aufwand dafür beträgt insgesamt ca. 315 Arbeitsstunden (Präsenz in der Veranstaltung, Vor- und Nachbereitung, Anfertigung des Referats und der Seminararbeit bzw. Klausurvorbereitung) (1 CP \approx 30 Arbeitsstunden). Er verteilt sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß obiger Tabelle.

MODUL 4: Methoden der Stadterhaltung, des Stadtumbaus und der nachhaltigen Stadtentwicklung**Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls:**

In Modul 4 werden die wesentlichen planerischen Methoden der Stadterhaltung, des Stadtumbaus und der nachhaltigen Stadtentwicklung vermittelt. Als Lernziel sollen die Studierenden die wichtigsten wissenschaftlichen und praktischen Planungsverfahren kennen, welche dazu dienen, die Siedlungen als lebendige, bedarfsentsprechende Lebensräume langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Lehrformen:

Das Modul 4 besteht im Kernbereich, der für alle Teilnehmer obligatorisch ist, aus zwei Vorlesungen und einem Seminar im Umfang von je 2 SWS. Darin werden die theoretischen und methodischen Grundlagen der nachhaltigen Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und des Stadtumbaus vermittelt. Im Vertiefungsbereich, der aus zwei Seminaren (je 2 SWS) und einer Vorlesung (1 SWS) besteht, werden die jeweiligen Methoden und Techniken vertieft und mit dem städtebaulichen Denkmalschutz verbunden.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Vorausgesetzt wird ein grundsätzliches Verständnis für Fragen der nachhaltigen Stadtentwicklung; diese Kenntnisse werden durch berufliche Praxis, die einschlägigen Lehrveranstaltungen des Anpassungsmoduls und von Modul 1 und/oder durch die einführende Literatur erworben. Der Besuch eines Seminars setzt die Bereitschaft zur Übernahme eines Referats bzw. einer Seminararbeit voraus.

Einführende und Überblicksliteratur zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils mit deren Ausschreibung bekannt gegeben, ebenso jene Werke, deren Lektüre allenfalls Voraussetzung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist. Generell kann zur Vorbereitung von Modul 4 folgende Lit. empfohlen werden:

- Thomas Sieverts (Hg.): Zukunftsaufgaben der Stadtplanung, Düsseldorf 1990.
- Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hg.): Alte Städte, Neue Chancen: Städtebaulicher Denkmalschutz. Mit Beispielen aus den östlichen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1996.
- Gerd Albers: Stadtplanung – eine praxisorientierte Einführung, 1992.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul 4 liefert die methodischen Grundlagen zum Verständnis der nachhaltigen Stadtentwicklung. Es ist damit Voraussetzung für die planungsorientierte Projektarbeit des 3. Semesters. Das Modul vermittelt Kenntnisse, die auch jenseits des Studiengangs in der Forschung und Berufspraxis im interdisziplinären Zusammenhang mit Stadtplanungsfragen für Angehörige verschiedener Fachrichtungen von Nutzen sind.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Veranstaltungen des Kernbereichs von Modul 4 mit einem Gesamtumfang von 6 SWS sind Pflichtveranstaltungen für alle Teilnehmer des Masterstudiengangs. Aus dem Angebot des Vertiefungsbereichs in einem Gesamtumfang von 6 SWS sind zudem Veranstaltungen in einem Umfang von mindestens 3 SWS zu absolvieren. Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Veranstaltungen. Für jede Lehrveranstaltung sind zudem unabhängig von einander Prüfungs- bzw. Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Art der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ist der Tabelle zu entnehmen; Seminararbeiten umfassen dabei in der Regel ein Referat im Seminar und eine anschließende Hausarbeit.

| K/V | Themengebiet | Art | SWS | CP | Prüfungsleistung | Prüfungsvorleistung |
|-----|---|-----|-----|-----|------------------|---------------------|
| K | Stadtsanierung, Stadttumbau, Stadterneuerung | VI | 2 | 3 | Klausur, 90 Min. | |
| K | Seminar zur Stadtentwicklung I | S | 2 | 3 | Seminararbeit | |
| K | Siedlungsplanung: Grundlagen der Bauleitplanung | VI | 2 | 3 | Klausur, 90 Min. | |
| V | Stadt- und Wohnsoziologie | S | 2 | 2 | | Seminararbeit |
| V | Seminar zur Stadtentwicklung II | S | 3 | 3,5 | | Seminararbeit |
| V | Städtebaulicher Denkmalschutz | VI | 1 | 1,5 | | Klausur, 60 Min. |

Leistungspunkte und Noten:

Für das Modul werden insgesamt mindestens 12,5 Leistungspunkte (9 CP im Kernbereich; mind. 3,5 im Vertiefungsbereich) erworben. Die Leistungspunkte (CP) für das gesamte Modul gelten als erworben, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde, d.h. mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Die Gesamtnote für das Modul berechnet sich aus dem Mittel der Einzelnoten der erbrachten Prüfungsleistungen. Für das Bestehen der Modulprüfung und die Bildung der Gesamtnote des Moduls gelten §§ 9 und 11 der Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots:

Die Lehrveranstaltungen des Moduls 4 erstrecken sich über das ganze erste Studienjahr, wobei die Verteilung auf Sommer- und Wintersemester variieren kann. Die drei Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 4 sowie mindestens eine Veranstaltung des Vertiefungsbereichs werden in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls:

Es sind in Modul 4 insgesamt 9 SWS zu absolvieren und mindestens 12,5 CP zu erwerben. Der Aufwand dafür beträgt insgesamt ca. 375 Arbeitsstunden (Präsenz in der Veranstaltung, Vor- und Nachbereitung, Anfertigung des Referats und der Seminararbeit bzw. Klausurvorbereitung) (1 CP ≈ 30 Arbeitsstunden). Er verteilt sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß obiger Tabelle.

MODUL 5: Schutz, Vermittlung und Bewirtschaftung von historischen Kulturgütern und -räumen

Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls:

In Modul 5 werden die im Zusammenhang mit Denkmalpflege und Stadterhaltung relevanten rechtlichen und gesetzlichen Aspekte vermittelt, Fragen der Bewirtschaftung und Vermarktung von Baudenkmalen behandelt sowie die mediengerechte Vermittlung des Fachwissens gegenüber der Öffentlichkeit geübt. Als Lernziel sollen die Studierenden die wichtigsten Schutz- und Planungsgesetze sowie deren Anwendungsmöglichkeiten kennen und ihre fachliche Kompetenz ins weite Feld von Marketing und Öffentlichkeitsarbeit einbringen können.

Lehrformen:

Das Modul 5 besteht aus einem für alle Teilnehmer obligatorischen Kernbereich mit einer Vorlesung und zwei Seminaren bzw. Übungen zu je 2 SWS. In der Vorlesung wird ein Überblick über die Situation der Denkmalpflege in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern gegeben. Während in den Übungen bzw. Seminaren die Grundlagen des deutschen Denkmalrechts, der Verwaltung und Bewirtschaftung von Denkmalen vermittelt sowie Denkmalmarketing, denkmalgerechte Pressearbeit bzw. die Vermittlung von Denkmalen in der Öffentlichkeit geübt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Der Besuch einer Übung setzt die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit (Referat und/oder Seminararbeit) voraus. Einführende und Überblicksliteratur zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils mit deren Ausschreibung bekannt gegeben, ebenso jene Werke, deren Lektüre allenfalls Voraussetzung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist. Generell kann zur Vorbereitung von Modul 5 folgende Literatur empfohlen werden:

- Martin / Schneider / Wecker / Brecker: Sächsisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar, Wiesbaden 1999.
- Politik und Denkmalpflege in Deutschland: Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD / 67. Tag für Denkmalpflege, Bonn 1999. Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege 53, Köln 2000.
- Das verkaufte Paradies: Tourismus und Denkmalpflege – fruchtbare Zusammenarbeit oder misstrauische Distanz? Akten der internationalen Tagung in Luzern 2000, Bern 2001.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul 5 liefert Fachleuten der Denkmalpflege und Stadtentwicklung die fachspezifischen Grundlagen, um sich in der Welt von Recht, Marketing und Kommunikation kompetent bewegen zu können. Das Modul ist daher auch jenseits des Studiengangs für Angehörige der angesprochenen Fachrichtungen von Nutzen.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Veranstaltungen des Kernbereich von Modul 5 mit einem Gesamtumfang von 6 SWS sind Pflichtveranstaltungen für alle Teilnehmer des Masterstudiengangs. Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Veranstaltungen. Für jede Lehrveranstaltung sind zudem unabhängig von einander Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Art der Prüfungsleistungen ist der Tabelle zu entnehmen; Seminararbeiten umfassen dabei in der Regel ein Referat im Seminar und eine anschließende Hausarbeit; die Voraussetzungen für Leistungspunkte aus Übungen werden jeweils mit deren Ausschreibung bekannt gegeben.

| K/V | Themengebiet | Art | SWS | CP | Prüfungsleistung |
|-----|--|-----|-----|----|------------------|
| K | Recht, Förderung, Verwaltung | Ü | 2 | 3 | Klausur, 90 Min. |
| K | Denkmalkommunikation, Pressearbeit, Denkmalmarketing | Ü/S | 2 | 2 | Seminararbeit |
| K | Kommunikationsübung | Ü | 1 | 1 | Referat |
| K | Denkmalpflege im internationalen Vergleich | VI | 2 | 3 | Klausur, 90 Min. |

Leistungspunkte und Noten:

Für das Modul werden insgesamt mindestens 9 Leistungspunkte erworben. Die Leistungspunkte (CP) für das gesamte Modul gelten als erworben, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde, d.h. mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Die Gesamtnote für das Modul berechnet sich aus dem Mittel der Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Für das Bestehen der Modulprüfung und die Bildung der Gesamtnote des Moduls gelten §§ 9 und 11 der Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots:

Die drei Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 5 werden in jedem Studienjahr angeboten, wobei die Verteilung auf Sommer- und Wintersemester variieren kann.

Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls:

Es sind in Modul 5 insgesamt 6 SWS zu absolvieren und 9 CP zu erwerben. Der Aufwand dafür beträgt insgesamt ca. 270 Arbeitsstunden (Präsenz in der Veranstaltung, Vor- und Nachbereitung, Anfertigung des Referats und der Seminararbeit bzw. Klausurvorbereitung) (1 CP \approx 30 Arbeitsstunden). Er verteilt sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß obiger Tabelle.

SPEZIALISIERUNGSMODUL 6: Besondere Bereiche der Denkmalpflege und des Stadtumbaus (Wahlpflichtbereich)**Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls:**

In Modul 6 werden verschiedene Bereiche der Denkmalpflege und Stadterhaltung vertiefend behandelt bzw. wichtige Fragen zu einzelnen Spezialdisziplinen gelehrt und diskutiert. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls dienen damit der Vertiefung und Verbreiterung des Fachwissens und bilden eine Grundlage der Spezialisierung.

Lehrformen:

Das Modul 6 besteht aus einem breiten Wahlpflichtangebot an Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Kolloquien in einem Umfang von je 1 bzw. 2 SWS (vgl. Tabelle). In den Vorlesungen werden Methoden und Techniken von Spezialgebieten vorgestellt, während die Seminare, Übungen und Kolloquien der Vertiefung und praktischen Anwendung des Gelernten dienen.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

In der Regel setzen die Lehrveranstaltungen des Spezialisierungsmoduls Kenntnisse aus den Modulen 1 – 5 voraus. Daneben werden Veranstaltungen angeboten, die insgesamt der Vertiefung der Fachdiskussion dienen. Die speziellen Voraussetzungen sind der Ausschreibung im Semesterprogramm zu entnehmen. Der Besuch eines Seminars, einer Übung oder eines Kolloquiums setzt die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit (Referat und/oder Seminararbeit) voraus.

Einführende und Überblicksliteratur zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils mit deren Ausschreibung bekannt gegeben, ebenso jene Werke, deren Lektüre allenfalls Voraussetzung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul 6 rundet das Fachwissen ab und dient als Grundlage einer fachlichen Spezialisierung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte für dieses Modul ist die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen in einem Gesamtumfang von mindestens 4 SWS. Für jede dieser Lehrveranstaltung sind zudem unabhängig von einander Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Art der Prüfungsleistungen ist der Tabelle zu entnehmen; Seminararbeiten umfassen dabei in der Regel ein Referat im Seminar und eine anschließende Hausarbeit; die Voraussetzungen für Leistungspunkte aus Übungen und Kolloquien werden jeweils mit deren Ausschreibung bekannt gegeben.

| | Themengebiet | Art | SWS | CP | Prüfungsleistung |
|----|--|------------|------------|-----------|-------------------------|
| WP | Technische Denkmale / Industriearchäologie I | VI | 2 | 3 | Mündl. Prüfung |
| WP | Technische Denkmale / Industriearchäologie II | S | 2 | 3 | Seminararbeit |
| WP | Historische Hausforschung | VI | 1 | 1,5 | Klausur, 90 Min. |
| WP | Gartendenkmalpflege | S | 2 | 3 | Seminararbeit |
| WP | Innenausstattung und Kunstdenkmalpflege | Ü | 1 | 1,5 | Seminararbeit |
| WP | Stadtarchäologie und Stadterneuerung | S | 2 | 3 | Seminararbeit |
| WP | Aktuelle und besondere Fragen der Denkmalpflege | Kol | 1 | 1 | Seminararbeit |
| WP | Flächendenkmale, Kulturlandschaft, Weltkulturerbe | Ü | 1 | 1,5 | Seminararbeit |
| WP | EDV-Anwendung in Denkmalpflege und Stadterneuerung | Ü | 2 | 2 | Seminararbeit |

Leistungspunkte und Noten:

Für das Modul werden insgesamt mindestens 6 Leistungspunkte erworben. Die Leistungspunkte (CP) für das gesamte Modul gelten als erworben, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde, d.h. mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Die Gesamtnote für das Modul berechnet sich aus dem Mittel der Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Für das Bestehen der Modulprüfung und die Bildung der Gesamtnote des Moduls gelten §§ 9 und 11 der Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots:

Die Lehrveranstaltungen des Moduls 6 erstrecken sich über die ersten drei Semester, wobei in jedem Semester mindestens zwei Lehrveranstaltungen des Spezialisierungsmoduls angeboten werden. Die Verteilung auf Sommer- und Wintersemester kann variieren; bei zweisemestrigen Lehrveranstaltungen setzt Teil II jeweils den Besuch von Teil I voraus.

Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls:

Es sind in Modul 6 mindestens 4 SWS zu absolvieren und 6 CP zu erwerben. Der Aufwand dafür beträgt insgesamt ca. 180 Arbeitsstunden (Präsenz in der Veranstaltung, Vor- und Nachbereitung, Anfertigung des Referats und der Seminararbeit bzw. Klausurvorbereitung) (1 CP \approx 30 Arbeitsstunden). Er verteilt sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß obiger Tabelle.

MODUL 7: Projekte

Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls:

In den Projektarbeiten in Modul 7 wird die Fähigkeit zur Interdisziplinarität und Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten geübt. Lernziel ist die Fähigkeit, an einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte zu erarbeiten.

Lehrformen:

Das Modul 7 besteht aus verschiedenen interdisziplinären Projekten in einem Gesamtumfang von 18 SWS unter der Betreuung von Dozenten verschiedener Fachrichtungen. In den einzelnen Projekten wird eine von einem oder mehreren Dozierenden formulierte Aufgabe von den Studierenden allein oder in Gruppenarbeit weitgehend selbstständig bearbeitet, wobei durch regelmäßige Einzel- oder Gruppengespräche und Präsentationen der Fortschritt der Arbeiten kontrolliert und von den Dozenten die benötigten Hilfeleistungen erbracht werden. Projektbegleitende Kolloquien und ähnliche Lehrveranstaltungen sind möglich und bei längeren Projekten empfohlen.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Als Voraussetzung zur Teilnahme an Projekten sollte der größte Teil der Modulprüfungen in den Modulen 1 - 5 erfolgreich bestanden sein.

Einführende und Überblicksliteratur zu den einzelnen Projekten wird jeweils mit deren Ausschreibung bekannt gegeben, ebenso jene Werke, deren Lektüre allenfalls Voraussetzung zur Teilnahme an einem Projekt ist.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul 7 dient der praktischen Erprobung der gelernten Methoden, der Ausbildung von Spezialwissen sowie der methodischen und arbeitstechnischen Vorbereitung der Masterarbeit.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte für dieses Modul ist die Teilnahme an mindestens 3 Projekten oder 3 Teilprojekten eines größeren Projektes in einem Gesamtumfang von mindestens 18 SWS. Der Leistungsnachweis erfolgt durch die erfolgreiche Bearbeitung und Präsentation der Projektarbeit; Details über die Anzahl der in den einzelnen Projektteilen zu erwerbenden Leistungspunkte und die Bedingung ihrer Vergabe werden jeweils mit der Ausschreibung der Projekte bekannt gegeben.

| | Themengebiet | CP |
|---|---|----------------------------------|
| P | Historische Stadtforschung | Nach Art und Umfang der Projekte |
| P | Angewandte Bauaufnahme, Bauuntersuchung, Bauforschung | |
| P | Klassische Erhaltungs- und Reparaturmethoden | |
| P | Revitalisierung von Innenstädten | |
| P | Stadtentwicklung/ Stadumbau | |
| P | Bauklimatische Konzepte der Nutzung: Heizung, Lüftung, Wärme, Feuchteschutz | |
| P | Sanierung u. Ertüchtigung v. Bau- u. Tragkonstruktionen | |
| P | Zukunft des ländlichen Raums | |
| P | Bewahrende Erneuerung, Umnutzung, Ergänzung | |
| P | Denkmalkommunikation und -marketing | |
| P | Denkmalbegriff / Schutzwürdigkeit / Werteabwägung | |

Leistungspunkte und Noten:

Für das Modul werden insgesamt mindestens 27 Leistungspunkte (CP) erworben. Die Leistungspunkte für das gesamte Modul gelten als erworben, wenn alle Projekte bzw. Teilprojekte mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote für das Modul berechnet sich aus dem Mittel der Einzelnoten der jeweiligen Projekte bzw. Teilprojekte. Für das Bestehen der Modulprüfung und die Bildung der Gesamtnote des Moduls gelten §§ 9 und 11 der Prüfungsordnung.

Häufigkeit des Angebots:

Die Veranstaltungen des Moduls 7 erstrecken sich über das ganze dritte Semester. Die Projektarbeiten von Modul 7 werden jeweils im Wintersemester angeboten.

Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls:

Es sind in Modul 7 mindestens drei fachliche Teilbereiche an einem größeren Projekt oder an mehreren Projekten zu bearbeiten und insgesamt 27 CP zu erwerben. Der Gesamtarbeitsaufwand für alle Projekte bzw. Teilprojekte (Präsenz bei Kolloquien u. Gruppengesprächen, Vorbereitung der Zwischenpräsentationen, Durchführung der Projektarbeit etc.) beträgt ca. 810 Stunden (1 CP ≈ 30 Arbeitsstunden). Das Modul dauert ein ganzes Semester und entspricht einem Äquivalent von 18 SWS.)

ANPASSUNGSMODUL

Inhalt, Qualifikationsziel und Umfang des Moduls:

Das Anpassungsmodul gehört nicht zu den Prüfungsmodulen; es werden keine Leistungspunkte erworben. Die Lehrveranstaltungen dienen der Erreichung eines vergleichbaren Wissensstandes der Studierenden und sind daher in der Regel im ersten Studiensemester zu belegen. Art und Zahl der zu belegenden Lehrveranstaltungen werden individuell für den jeweiligen Teilnehmer bei der Zulassung durch den Prüfungsausschuss festgelegt, allerdings in einem Umfang von maximal 8 SWS.

| | Themengebiet | Art | SWS |
|---|---------------------------------------|------------|------------|
| B | Kunstgeschichte | VI/S | 4 |
| B | Stadtplanung | VI | 2 |
| B | Baugeschichte I-III | VI | 4 |
| B | Architekturtheorie | VI | 4 |
| B | Geschichte der Landschaftsarchitektur | VI | 2 |
| B | Siedlungsplanung I | VI | 2 |

Technische Universität Dresden

Fakultät Architektur

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung

Vom 06.12.2004

Aufgrund von § 24 i.V.m. § 22 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Vorbemerkung:

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen

- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck der Masterprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Mastergrad
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

- Anhang Zuordnung der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, zu den Modulen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Masterstudiengangs Denkmalpflege und Stadtentwicklung umfasst einen zweisemestrigen Block hauptsächlich mit Vorlesungen und Seminaren, das einsemestrige Projektstudium und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Masterarbeit und einem Kolloquium (§ 26 Abs. 2).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zusammen. Diese sind vor der Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.

§ 3 Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung an der TU Dresden eingeschrieben ist und
2. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.

(2) Die Termine von Prüfungen, die Wiederholungstermine sowie die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters bekanntgegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen hat schriftlich auf dem Prüfungsamt der Fakultät bzw. der von diesem bezeichneten Stelle zu erfolgen. Die Prüfungen finden in der Regel direkt am Ende der Lehrveranstaltung statt, sie sollen spätestens 6 Monate nach Ende der Lehrveranstaltung abgelegt werden.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. durch alternative Prüfungsleistungen

zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multi-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Zulässige Hilfsmittel und die genaue Dauer der Prüfungen sind spätestens mit der Ladung zur Prüfung bekanntzugeben.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unter- und 4 Stunden nicht überschreiten.

(4) Sonstige schriftliche Arbeiten sind insbesondere Texte, zeichnerische sowie gegebenenfalls in anderer vergleichbarer Form vorzulegende Arbeiten zu Aufgabenbereichen aus Lehrveranstaltungen, mit denen der Kandidat nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit ein Thema oder eine Aufgabe mit den Methoden seines Faches problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Eine Projektarbeit dauert mindestens zwei Wochen und höchstens vier Monate.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note jedes Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

| | | |
|---|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |

(3) Für die Masterprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. In die Gesamtnote gehen die Ergebnisse der Modulprüfungen zu 60 %, die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums zu 40 % ein.

(4) Für die Umrechnung der deutschen Noten in die ECTS-Skala wird die Tabelle in § 9 der Studienordnung zugrundegelegt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben. In Modul 7 (Projekte) werden nur Leistungspunkte

erworben, wenn jedes der Teilprojekte mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind sowie die Masterarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet für die in Absatz 1 erwähnten Fristen für den Freiversuch werden die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, sowie Studienzeiten im Ausland.

§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden; sie ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Masterstudiengang „Denkmalpflege“ er-

bracht wurden, namentlich in einem der folgenden Studiengänge: „Denkmalpflege – Heritage Conservation“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg/Fachhochschule Coburg, Aufbaustudiengang Denkmalpflege an der TU Berlin oder dem postgradualen Studiengang „Bauen & Erhalten – Building & Conservation“ der BTU Cottbus.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Masterstudiengang Denkmalpflege und Stadtentwicklung an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das Praktikum (§ 25 Nr. 3) angerechnet werden. Im Einzelnen entscheidet darüber der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Er wird von der Fakultät Architektur der TU Dresden bestellt. Ihm gehören vier Hochschullehrer oder Lehrbeauftragte, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter gehören dem Kreis aller am Masterstudiengang mitwirkenden Hochschullehrer und Lehrbeauftragten an. Dabei soll die Mehrheit der Mitglieder der TU Dresden angehören. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Inhaber der Professur für Denkmalkunde und angewandte Bauforschung an der TU Dresden, sein Stellvertreter soll ebenfalls ein Professor sein. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und Prüfungsordnung und bestimmt für jedes Modul einen verantwortlichen Dozenten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine Hochschulabschlussprüfung in einem für Denkmalpflege oder nachhaltige Stadtentwicklung relevanten Studiengang abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und das Kolloquium den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden, eher forschungsorientierten Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse forschend anzuwenden, und die für die spezialisierte Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Dresden in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe aus triftigen Gründen zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit ist spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulprüfung auszugeben.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß auf dem Prüfungsamt der Fakultät in zweifacher Ausführung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Note wird aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfenden gebildet. Weichen diese mehr als eine ganze Note voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt und der Durchschnitt aus den Noten der drei Prüfer gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiumsdauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät Architektur und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden*. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements wird dem Prüfling eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement Muster-Rahmenordnung (Uni))

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird unterzeichnet vom Rektor der TU Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der TU Dresden versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Zuständigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 18),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 20).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in zwei Teile: einen zweisemestrigen Block hauptsächlich mit Vorlesungen und Seminaren, gefolgt vom Projektstudium, welches mit der Masterarbeit abschließt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 64 Semesterwochenstunden. Es sind 126 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende sieben Module sind Gegenstand von Modulprüfungen:
- Modul 1: Historische und theoretische Grundlagen der Denkmalpflege und nachhaltigen Stadtentwicklung
 - Modul 2: Methoden und Techniken der Erkundung und Dokumentation
 - Modul 3: Praktische und planungsorientierte Methoden der Denkmalpflege
 - Modul 4: Methoden der Stadterhaltung, des Stadtumbaus und der nachhaltigen Stadtentwicklung
 - Modul 5: Schutz, Vermittlung und Bewirtschaftung von historischen Kulturgütern und –räumen
 - Modul 6: Besondere Bereiche der Denkmalpflege und des Stadtumbaus
 - Modul 7: Projekte.
- Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, zu den Modulen erfolgt gemäss der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

- (2) Die Anzahl der abzuleistenden Prüfungsleistungen darf 26 nicht überschreiten.
- (3) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Art der Prüfungsleistung ist in der im Anhang zur Studienordnung beigefügten Modulbeschreibung festgehalten.
- (4) In den Modulen 1, 2 und 4 sind als Voraussetzung zur Zulassung zur jeweils letzten Prüfungsleistung der Modulprüfung die in den Modulbeschreibungen im Anhang der Studienordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Anzahl der zur Zulassung notwendigen Prüfungsvorleistungen in den gewählten Vertiefungsbereichen darf 4 nicht überschreiten.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

- Die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:
1. Die Erbringung sämtlicher erforderlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen im Umfang von total 69 Leistungspunkten in den Modulen 1 bis 6,
 2. die erfolgreiche Bearbeitung von mindestens drei Projekten bzw. Teilprojekten im Umfang von 27 Leistungspunkten in Modul 7,
 3. der Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums sowie

4. der Nachweis der Teilnahme an Exkursionen in einem Umfang von 16 Tagen gem. § 6 Abs. 5 der Studienordnung.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens drei Monate. Für Masterarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens sechs Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

(2) Die Masterarbeit wird vom Prüfling in einem öffentlichen Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Masterarbeit einzubeziehen.

(3) Das Kolloquium dauert 45 Minuten. Auf die Vorstellung der Arbeit entfallen dabei 15 Minuten; daran anschließend wird der Prüfling zunächst zu seiner Arbeit und dann zum Gesamthalt des Masterstudiengangs Denkmalpflege und Stadtentwicklung befragt.

(4) Das Kolloquium wird durch die beiden Prüfer der Masterarbeit sowie durch einen Beisitzer aus dem Kreis der im Masterstudiengang mitwirkenden Dozenten durchgeführt.

§ 27

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) unter Angabe der Fachrichtung „Denkmalpflege und Stadtentwicklung“ verliehen.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der TU Dresden vom 13. August 2003 und der Genehmigung des Sächsisches Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 12.11.2003, Az.: 3-7831-17-0371/19-1.

Dresden, den 06.12.2004

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anhang : Zuordnung der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, zu den Modulen

Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang zur Studienordnung geregelt

Modul 1: Historische und theoretische Grundlagen der Denkmalpflege und nachhaltigen Stadtentwicklung

Grundlagen, Geschichte und Theorie der Denkmalpflege I
Grundlagen, Geschichte und Theorie der Denkmalpflege II
Grundlagen und Theorie des Stadtumbaus
Baugeschichte / Geschichte der Bau- und Tragkonstruktion / Stadtbaugeschichte I
Geschichte der städtischen Frei- und Grünräume I

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in den 5 Lehrveranstaltungen des Kernbereichs in einem Umfang von 10 SWS von Modul 1 ergeben die Gesamtnote für das Modul Grundlagen.

Modul 2: Methoden und Techniken der Erkundung und Dokumentation

Denkmal-, Quellenkunde und Inventarisierung
Baufaufnahme, Bauuntersuchung und Fotogrammetrie
Stadtbauanalyse
Klimaverhalten historischer Bauten I

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in den 4 Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 2 ergeben die Gesamtnote für das Modul Methoden und Techniken der Erkundung und Dokumentation.

Modul 3: Praktische und planungsorientierte Methoden der Denkmalpflege

Klassische Erhaltungs- und Reparaturmethoden
Restauratorische Sicht in der Bauwerkserhaltung
Sanierung und Modernisierung von Bauwerken und Konstruktionen
Nutzungsanpassung, bauliche Ergänzung, Integration

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in den 4 Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 3 ergeben die Gesamtnote für das Modul Praktische und planungsorientierte Methoden der Denkmalpflege.

Modul 4: Methoden des Stadtumbaus, der Stadterhaltung und der nachhaltigen Stadtentwicklung

Stadtsanierung, Stadtumbau, Stadterneuerung
Seminar zur Stadtentwicklung I
Siedlungsplanung: Grundlagen der Bauleitplanung

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in den 3 Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 4 ergeben die Gesamtnote für das Modul Methoden des Stadtumbaus, der Stadterhaltung und der Stadtentwicklung.

Modul 5: Schutz, Vermittlung und Bewirtschaftung von historischen Kulturgütern und -räumen

Recht, Förderung, Verwaltung
Denkmalkommunikation, Pressearbeit, Denkmalmarketing
Denkmalpflege im internationalen Vergleich

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in den 3 Lehrveranstaltungen des Kernbereichs von Modul 5 ergeben die Gesamtnote für das Modul Schutz, Vermittlung und Bewirtschaftung von historischen Kulturgütern und -räumen.

Spezialisierungsmodul 6: Besondere Bereiche der Denkmalpflege und des Stadtumbaus (Wahlpflichtbereich)

Technische Denkmale / Industriearchäologie
Historische Hausforschung
Gartendenkmalpflege
Innenausstattung und Kunstdenkmalpflege
Stadtarchäologie und Stadterneuerung
Aktuelle und besondere Fragen der Denkmalpflege
Flächendenkmale, Kulturlandschaft, Weltkulturerbe
EDV-Anwendung in Denkmalpflege und Stadterneuerung

Prüfungen oder prüfungsäquivalente Leistungen in Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs in einem Umfang von 4 SWS ergeben die Gesamtnote für das Modul Besondere Bereiche der Denkmalpflege und des Stadtumbaus.

Modul 7: Projekte

Historische Stadtforschung
Angewandte Bauaufnahme, Bauuntersuchung, Bauforschung
Klassische Erhaltungs- und Reparaturmethoden
Revitalisierung von Innenstädten
Stadtentwicklung / Stadtumbau
Bauklimatische Konzepte der Nutzung
Sanierung und Ertüchtigung von Bau- und Tragkonstruktionen
Zukunft des ländlichen Raums
Bewahrende Erneuerung, Umnutzung, Ergänzung
Denkmalkommunikation und -marketing
Denkmalbegriff / Schutzwürdigkeit / Werteabwägung

Die Gesamtnote für das Modul 7 Projekt ergibt sich aus den Teilnoten von mindestens 3 Projekten oder Teilprojekten.

Satzung vom 13.01.2005 zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 14.10.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/2003)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 97) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 14.10.2002

Die Rahmenstudienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 14.10.2002 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird bei der Auflistung der Fächer der Ersten Gruppe "Textil- und Bekleidungstechnik" ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 13.01.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 13.01.2005 zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium vom 14.10.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2003)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 97) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium vom 14.10.2002

Die Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium vom 14.10.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Praktikumsschein (Blockpraktikum A)
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der obligatorischen Einführungsveranstaltung in Pädagogik (Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien) sowie ein Leistungsnachweis in der Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien) bzw. im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Systematische und historische Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Berufliche Erziehung und Sozialisation
3. für das Studium der Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien je ein Leistungsnachweis in Pädagogik
4. für das Studium des Lehramtes an Berufsbildenden Schulen ein Leistungsnachweis in Pädagogischer Psychologie"

2. § 48 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die ihr Studium in einem der Lehramtsstudiengänge an der Technischen Universität Dresden bereits vor dem In-Kraft-Treten der Änderungssatzung begonnen haben, werden durch den für das Studium des Erziehungswissenschaftlichen Bereiches zuständigen Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen festgelegt.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 02.12.2004, Az.: 3-7831-13-0371/30-17

Dresden, den 13.01.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Studienordnung
für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich (ESL)
im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen

Vom 13.01.2005

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), und der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Beginn und Umfang des Studiums
- § 4 Inhalte des Studiums
- § 5 Studienbereiche für die Gebiete Pädagogik und Pädagogische Psychologie
- § 6 Studienbereiche für das Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Abschluss des Grundstudiums
- § 10 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 11 Prüfungsverfahren
- § 12 Zusatzqualifikationen
- § 13 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen

Vorbemerkung:

Die Gestaltung und Organisation des Erziehungswissenschaftlichen Studiums für das Lehramt (ESL) ist eine gemeinsame Aufgabe der Fakultät Erziehungswissenschaften, die zuständig ist für die Inhaltsbereiche "Pädagogik" sowie „Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht“ und der Fachrichtung Psychologie, die zuständig ist für den Inhaltsbereich "Pädagogische Psychologie".

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 21 SächsHG, der Lehramtsprüfungsordnung I und in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramt an Grundschulen das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Arbeit von Grundschullehrern vollzieht sich auf den Feldern Unterrichten, Erziehen, Beraten und Beurteilen. Studierende des Lehramtes an Grundschulen sollen diese Aufgabenfelder theoretisch durchdringen und die für die spätere Berufspraxis nötigen professionellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erwerben. Dazu führt das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich die Studierenden in die wissenschaftliche Analyse von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen Strukturen und bildungspolitischen Entscheidungen ein.

(2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von berufsfähigen Lehren, die erst im anschließenden Vorbereitungsdienst zu berufsfertigen Pädagogen qualifiziert werden. Das Studium ist deshalb theoretisch akzentuiert. Aus dem Verständnis von Pädagogik als Handlungswissenschaft wird jedoch eine sinnvolle Verbindung von theoretischen und praktischen Studienteilen angestrebt. Dem dienen u. a. schulpraktische Studien. Das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich enthält solche schulpraktischen Studien als Pflichtveranstaltung.

§ 3

Beginn und Umfang des Studiums

(1) Das Lehrangebot für das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

(2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Erziehungswissenschaftlichen Bereich insgesamt 26 SWS, davon entfallen 4 SWS auf Pädagogik, 14 SWS auf Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht, 6 SWS auf Pädagogische Psychologie sowie 2 SWS im Studienbereich F: Fächerübergreifende Bildungsaufgaben, die sowohl in der Pädagogik als auch in der Pädagogischen Psychologie abgeleistet werden können.

§ 4

Inhalte des Studiums

Das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich umfasst:

- Veranstaltungen für die Gebiete Pädagogik und Pädagogische Psychologie in sechs Studienbereichen (vgl. § 5)
- Veranstaltungen für das Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht (vgl. § 6).

§ 5

Studienbereiche für die Gebiete Pädagogik und Pädagogische Psychologie

Das Studium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie umfasst die folgenden sechs Studienbereiche (A bis F).

A Bildung und Erziehung

- Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
- Erziehungs- und Bildungstheorien
- Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

B Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie

- Didaktik, Unterrichtsplanung und Curriculumentwicklung
- Analyse und Evaluation von Lernprozessen
- Unterrichtsmethoden unter besonderer Berücksichtigung reformpädagogischer Ansätze

C Entwicklung und Lernen (Pädagogische Psychologie)

- Entwicklungspsychologie des Kindes-, Jugend- und frühen Erwachsenenalters
- Psychologie des Lehrens und Lernens

D Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Sozialisationstheorien, Kindheits- und Jugendtheorien
- Sozialisationsprobleme: Prävention und Intervention
- Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen

E Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

- Geschichte des Bildungswesens
- Bildungssysteme und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- Bildungswesen des Auslands

F Fächerübergreifende Bildungsaufgaben

- Erziehungs- und Bildungsrecht
- Interkulturelles Lernen
- Medienerziehung
- Gesundheits- und Sexualerziehung
- Verkehrs- und Umwelterziehung.

§ 6

Studienbereiche für das Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht

(1) Das Studium des Gebietes Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht umfasst die Schwerpunkte:

- Einführung in die Grundschulpädagogik;
- Theorie des Grundschulunterrichts;
- Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik;
- Anfangsunterricht;
- Kooperation der Grundschule mit Eltern und außerschulischen Institutionen;
- Computer in der Grundschule als Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel;
- Interkulturelles Lernen in der Grundschule;
- Beurteilen in der Grundschule;
- Konzeptionen eines modernen Grundschulunterrichts sowie Schulpraktische Studien.

(2) Integraler Bestandteil des Studiums im Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht sind die Schulpraktischen Studien. Nach der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung Einführung in die Grundschulpädagogik wird das vierwöchige Blockpraktikum A (eine Woche Kindertagesstätte, drei Wochen Grundschule) i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters absolviert. Im Anschluss an die Veranstaltung Theorie des Grundschulunterrichts wird semesterbegleitend das Seminar mit Schulpraxis durchgeführt. Das Blockpraktikum B (vier Wochen Unterrichtspraktikum an einer Grundschule, drei bis fünf Tage Hospitation an einer weiterführenden Schule) setzt die erfolgreiche Absolvierung des Blockpraktikums A, des Seminars mit Schulpraxis, der Schulpraktischen Übungen im studierten Fach sowie der Zwischenprüfung voraus. Dieses Blockpraktikum B findet i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters statt (Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Dresden für das berufs- und fachdidaktische Schulpraktikum in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21.8.1995).

§ 7

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von vier Semestern, dessen Erfolg in einer Zwischenprüfung (vgl. § 9) festgestellt wird, und in ein Hauptstudium im Umfang von drei Semestern. Das Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich wird mit dem Prüfungsverfahren i. d. R. im 7. Semester beendet.

(2) Das Grundstudium soll Inhalte und Methoden der festgelegten Studienbereiche exemplarisch vermitteln. Zum Grundstudium gehören folgende Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS:

1. Im Gebiet Pädagogik eine Veranstaltung aus den Bereichen A, B, D, E und F nach Wahl der Studierenden (2 SWS);
2. im Gebiet Pädagogische Psychologie: eine Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (2 SWS, Bereich C);
3. im Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS:
 - Einführung in die Grundschulpädagogik 2 SWS;
 - Theorie des Grundschulunterrichts 2 SWS;
 - Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik 2 SWS und
 - Anfangsunterricht 2 SWS.
4. Hinzu kommen die Schulpraktischen Studien gemäß § 6 Abs. 2.

(3) Das Hauptstudium soll Inhalte und Methoden der Erziehungswissenschaft in Teilgebieten vertiefen und die Besonderheiten des Lehramtes berücksichtigen. Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt in Pädagogik 2 SWS, in Pädagogischer Psychologie 4 SWS und in Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht 6 SWS sowie 2 SWS im Studienbereich F: Fächerübergreifende Bildungsaufgaben, also insgesamt 14 SWS.

(4) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan gemäß § 21 Abs. 4 des SächsHG) in der Anlage.

§ 8 Studienberatung

(1) Die Lehrenden beraten Studierende zu Fragen der Studiengestaltung und der Vorbereitung auf die Prüfungen.

(2) Das Regionalschulamt Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen, berät die Studierenden in Fragen der Organisation der Abschlussprüfungen; für die Durchführung der Zwischenprüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät Erziehungswissenschaften zuständig.

(3) Eine Beratung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes
- nach nicht bestandener Prüfung
- vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums.

§ 9 Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird durch eine akademische Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung kann im 3. Semester, muss jedoch spätestens zum Beginn des 5. Semesters absolviert werden (s. Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium).

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. Praktikumsschein Blockpraktikum A;
2. im Gebiet Pädagogik: Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen A, B, D oder E;
3. im Gebiet Psychologie: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens.

Eine der studienbegleitend im Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt als der gemäß § 21 SächsHG bis zu Beginn des 3. Semesters vorzulegende Leistungsnachweis. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbracht haben, müssen im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Die Zwischenprüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich besteht aus zwei Teilprüfungen:

1. im Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht durch Ermittlung einer Gesamtnote aus vier studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen in den obligatorischen Veranstaltungen:
 - Einführung in die Grundschulpädagogik;
 - Theorie des Grundschulunterrichts;
 - Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik und Anfangsunterricht;
2. im Gebiet Pädagogik durch eine mündliche (bis zu 30 Minuten) oder schriftliche Prüfung (bis zu zweistündige Klausur). Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich der Didaktik (vgl. § 22 Abs. 3 Ziffer 1 Zwischenprüfungsordnung).

§ 10

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung (beim Regionalschulamt Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen) sind folgende Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis im Gebiet Pädagogik (wahlweise aus den in § 5 aufgeführten Bereichen A, B, D, E; Scheinvergabe durch Fachvertreter der Fakultät Erziehungswissenschaften);
- ein Leistungsnachweis im Gebiet Pädagogische Psychologie (Entwicklungspsychologie);
- ein Leistungsnachweis im Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht (s. § 6).

(2) Ein Leistungsnachweis wird erworben:

- durch eine Arbeit unter Aufsicht von höchstens zweistündiger Dauer (Klausur) oder
- durch einen Seminarvortrag mit einer schriftlichen Ausarbeitung oder
- durch eine schriftliche Hausarbeit.

(3) Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises bzw. des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Ein Leistungsnachweis kann aufgrund einer individuellen oder einer Gruppenleistung erworben werden. Im Falle einer Gruppenleistung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und jede für sich den Anforderungen an eine selbstständige Leistung entsprechen.

(5) Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

§ 11

Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren wird durch §§ 4 bis 25 LAPO I geregelt.

(2) Gemäß § 29 Abs. 3 LAPO I gliedert sich die Abschlussprüfung des ESL in zwei Prüfungsteile:

1. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in Pädagogik *und* Pädagogischer Psychologie durchgeführt. Pro Fachgebiet werden zwei Themen gestellt, von denen jeweils eines zu bearbeiten ist (Prüfungsdauer: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

Geprüft wird Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht (Prüfungsdauer: 45 Minuten).

§ 12

Zusatzqualifikationen

Zusatzqualifikationen (z. B. im Bereich „Medien und Informationstechnologie“, „Gesundheitsförderung“ oder „Gewaltprävention“) können auf der Grundlage von durch die beteiligten Fakultäten genehmigten Ausbildungskonzeptionen erworben und zertifiziert werden.

§ 13

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 13.01.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage

Studienablaufplan für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen

Der folgende Studienablaufplan hat Empfehlungs- und Orientierungscharakter. Dabei werden die für ungerade Semesterzahlen bestimmten Lehrveranstaltungen i.d.R. im Wintersemester, die für gerade Semesterzahlen bestimmten i.d.R. im Sommersemester angeboten.

Grundstudium

| Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung | Umfang in SWS | Semester | Bemerkung |
|---|------------------|------------------------------|--------------------------------|
| Gebiet Pädagogik: Eine Veranstaltung aus den Bereichen A, B, D oder E A. Bildung und Erziehung B. Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie D. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung E. Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens oder | 2 | 2. - 4. | WP |
| Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht: Einführung in die Grundschulpädagogik Theorie des Grundschulunterrichts Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik Anfangsunterricht Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A Seminar mit Schulpraxis | 2 2 2 2 | 1. 2. 2.- 4. 2.- 4. | P* P* P* P* P P |
| Gebiet Pädagogische Psychologie Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens | 2 | 2. | P L |
| Zwischenprüfung | | 4. | |

Hauptstudium

| Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung | Umfang in SWS | Semester | Bemerkung |
|---|------------------|----------|--|
| Gebiet Pädagogik: Veranstaltungen aus den Studienbereichen A, B, D, E | 2 | 5., 6. | WP L |
| F. Fächerübergreifende Bildungsaufgaben | 2 | 5., 6. | WP |
| Gebiet Pädagogische Psychologie: Seminar aus dem Studienbereich C (Entwicklung und Lernen) | 4 | 5., 6. | P L |
| Gebiet Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht. Konzeptionen eines modernen Grundschulunterrichts Kooperation der Grundschule mit Eltern und anderen außerschulischen Institutionen Beurteilen in der Grundschule Computer in der Grundschule als Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel Interkulturelles Lernen | 6 | 5., 6. | WP L in einer der Veranstaltungen |
| Erste Staatsprüfung | | 7. | |

P: Pflichtveranstaltung

P*: Eine dieser vier Studienleistungen gilt als Leistungsnachweis gemäß § 21 SächsHG, der bis zum dritten Semester zu erbringen ist.

WP: Wahlpflichtveranstaltung

L: Leistungsnachweis

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Studienordnung
für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich (ESL)
im Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen

Vom 13.01.2005

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), und der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Inhalte des Studiums
- § 5 Einführungsveranstaltung
- § 6 Studienbereiche
- § 7 Schulpraktische Studien
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Studienberatung
- § 10 Abschluss des Grundstudiums
- § 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Zusatzqualifikationen
- § 14 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

Vorbemerkung:

Die Gestaltung und Organisation des Erziehungswissenschaftlichen Studiums für das Lehramt (ESL) ist eine gemeinsame Aufgabe der Fakultät Erziehungswissenschaften, die zuständig ist für den Inhaltsbereich "Pädagogik", und der Fachrichtung Psychologie, die zuständig ist für den Inhaltsbereich "Pädagogische Psychologie".

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 21 SächsHG, der Lehramtsprüfungsordnung I und in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramt an Mittelschulen das ESL im Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das ESL soll die Studierenden auf ihre spätere Berufsfähigkeit als Lehrer und Lehrerinnen vorbereiten. Es soll die Studierenden in die wissenschaftliche Analyse von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen Strukturen und politischen Entscheidungen einführen, die den Bereich Bildung und Erziehung betreffen.

(2) Das ESL vermittelt Kenntnisse, die für ein professionelles pädagogisches Handeln von Lehrerinnen und Lehrern notwendig sind. Die Studierenden sollen insbesondere

- Grundlagen beruflicher Kompetenz erwerben und das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung berücksichtigen,
- ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle entwickeln,
- erzieherisches Handeln in seinen Wirkungen einschätzen,
- Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns erkennen und beurteilen
- an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell in der Schulstufe, für die das Lehramt erstrebt wird, mitwirken.

(3) Das ESL legt seinen Schwerpunkt auf die theoretische Ausbildung. Zugleich sollte es auch von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewusst machen. Dieser Vermittlung dienen u. a. Schulpraktische Studien. Das ESL enthält solche Schulpraktischen Studien als Pflichtveranstaltungen.

§ 3 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium zum Lehramt an Mittelschulen beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit und die Erste Staatsprüfung 8 Semester.

(2) Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

(3) Der Studienumfang im Erziehungswissenschaftlichen Bereich beträgt in Pädagogik 16 SWS und in Pädagogischer Psychologie 6 SWS.

§ 4

Inhalte des Studiums

Das Erziehungswissenschaftliche Studium umfasst:

- eine Einführungsveranstaltung (vgl. § 5)
- Veranstaltungen in den sechs Studienbereichen (vgl. § 6)
- Schulpraktische Studien (vgl. § 7)

§ 5

Einführungsveranstaltung

(1) Für den Studienbeginn ist eine Einführungsveranstaltung in Pädagogik im Umfang von 2 SWS als Pflichtveranstaltung vorgesehen.

(2) Die Einführungsveranstaltung ist thematisch an den sechs Studienbereichen orientiert. Sie sollen Studierenden dabei helfen, eine Studienstrategie und eine Berufsperspektive zu entwickeln. Diesem Ziel dienen u. a. Kontakte zur künftigen Berufswirklichkeit. Ferner soll die Einführungsveranstaltung über die Bedingungen des Lehramtsstudiums informieren und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen. Schließlich soll auf die besonderen Interessen und Probleme der Studienanfänger eingegangen werden.

§ 6

Studienbereiche

Das ESL umfasst die folgenden sechs Studienbereiche (A bis F).

A Bildung und Erziehung

- Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
- Erziehungs- und Bildungstheorien
- Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

B Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie

- Didaktik, Unterrichtsplanung und Curriculumentwicklung
- Analyse und Evaluation von Lernprozessen
- Unterrichtsmethoden unter besonderer Berücksichtigung reformpädagogischer Ansätze

C Entwicklung und Lernen (Pädagogische Psychologie)

- Entwicklungspsychologie des Kindes-, Jugend- und frühen Erwachsenenalters
- Psychologie des Lehrens und Lernens
- Diagnostik und Beratung

D Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Sozialisierungstheorien, Kindheits- und Jugendtheorien
- Sozialisationsprobleme: Prävention und Intervention
- Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen

E Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

- Geschichte des Bildungswesens

- Bildungssysteme und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- Bildungswesen des Auslands

F Fächerübergreifende Bildungsaufgaben

- Erziehungs- und Bildungsrecht
- Interkulturelles Lernen
- Medienerziehung
- Gesundheits- und Sexualerziehung
- Verkehrs- und Umwelterziehung.

§ 7

Schulpraktische Studien

Der erziehungswissenschaftliche Teil der Schulpraktischen Studien wird in Form des Blockpraktikums A nach dem 2. oder 3. Semester absolviert. Dieses Praktikum wird wissenschaftlich vorbereitet, begleitet und in Blockform (in der vorlesungsfreien Zeit) unter Betreuung eines Mentors durchgeführt. Vor Beginn des Praktikums ist eine Veranstaltung aus dem Bereich B zu besuchen.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das ESL gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von 4 Semestern Regelstudienzeit, dessen Erfolg in einer Zwischenprüfung (vgl. § 10) festgestellt wird, und in ein Hauptstudium im Umfang von 4 Semestern. Das Studium wird mit dem Prüfungsverfahren im 8. Semester beendet.

(2) Das Grundstudium soll Inhalte und Methoden der festgelegten Studienbereiche exemplarisch vermitteln. Es soll im 4. Semester abgeschlossen werden. Zum Grundstudium gehören folgende Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS:

- in Pädagogik: Eine Einführungsveranstaltung (2 SWS) sowie 4 Veranstaltungen in den Studienbereichen A, B, D, E und F
- in Pädagogischer Psychologie: Die Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens aus dem Studienbereich C (2 SWS)
- Schulpraktische Studien in Form des Blockpraktikums A.

(3) Das Hauptstudium soll Inhalte und Methoden der Erziehungswissenschaft in Teilgebieten vertiefen und die Besonderheiten des Lehramtes berücksichtigen. Der Studienumfang beträgt in Pädagogik 6 SWS und in Pädagogischer Psychologie 4 SWS.

§ 9

Studienberatung

(1) Die Lehrenden beraten Studierende zu Fragen der Studiengestaltung und der Vorbereitung auf die Prüfungen.

(2) Das Regionalschulamt Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen berät die Studierenden in Fragen der Organisation der Abschlussprüfungen. Für die Durchführung der Zwischenprüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät Erziehungswissenschaften zuständig.

(3) Eine Beratung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn

- bei der Planung und Organisation des Studiums
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes
- nach nicht bestandener Prüfung
- vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums.

§ 10

Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird spätestens nach dem 4. Semester durch eine akademische Zwischenprüfung abgeschlossen (s. Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium).

(2) Die Zwischenprüfung wird von einem Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaften abgenommen.

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums sind:

- 1 Nachweis erfolgreicher Teilnahme an der ESL-Einführungsveranstaltung in Pädagogik
- 1 Leistungsnachweis (Klausur) in der Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (Bereich C)
- 1 Praktikumsschein (Blockpraktikum A)
- 1 Leistungsnachweis in Pädagogik nach § 11 (2) (aus einem der in § 6 aufgeführten Bereiche A, B, D, E).

Einer der zur Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise ist bis zu Beginn des 3. Semesters zu erbringen.

(4) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind der Nachweis inhaltlicher und methodischer Grundkenntnisse aus zwei der in § 6 genannten Bereiche A, B, D, E, F.

(5) Die Prüfung wird nach Wahl der Studierenden als mündliche (bis zu 30 Minuten) oder schriftliche (bis zu zweistündige Klausur) durchgeführt.

(6) Die Prüfungsleistungen werden nach einem Notenschlüssel von 1 = "sehr gut" bis 5 = "nicht ausreichend" bewertet (Näheres zum Ablauf, zur Benotung und zur Wiederholung s. §§ 9-12 der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium). Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 11

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Nach der Zwischenprüfung sind bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung (beim Regionalschulamt Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen) neben den Leistungsnachweisen des Grundstudiums unbedingt folgende Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erbringen:

- Ein Leistungsnachweis in Pädagogik (wahlweise aus den in § 6 aufgeführten Bereichen A, B, D, E; Scheinvergabe durch Fachvertreter der Fakultät Erziehungswissenschaften)
- ein Leistungsnachweis in Pädagogischer Psychologie (in der Regel aus dem in § 6 aufgeführten Bereich C).

(2) Ein Leistungsnachweis wird erworben:

- durch eine Arbeit unter Aufsicht von höchstens zweistündiger Dauer (Klausur) oder
- durch einen Seminarvortrag mit einer schriftlichen Ausarbeitung oder
- durch eine schriftliche Hausarbeit.

(3) Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises bzw. eines Nachweises der erfolgreichen Teilnahme werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von dem/der Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Ein Leistungsnachweis kann aufgrund einer individuellen oder einer Gruppenleistung erworben werden. Im Falle einer Gruppenleistung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und jede für sich den Anforderungen an eine selbständige Leistung entsprechen.

(5) Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

§ 12 Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren wird durch §§ 4 bis 25 LAPO I geregelt.

(2) Gemäß § 34 (3) LAPO I gliedert sich die Abschlussprüfung des ESL in zwei Prüfungsteile:

1. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird entweder in dem Fachgebiet Pädagogik oder Pädagogische Psychologie (nach Angabe im Zulassungsgesuch) durchgeführt, wobei jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt werden (Bearbeitungsdauer: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist entweder das Fachgebiet Pädagogik oder Pädagogische Psychologie. Es wird das Gebiet geprüft, welches nicht in der schriftlichen Prüfung gewählt wurde. Prüfungsdauer: 45 Minuten

§ 13 Zusatzqualifikationen

Zusatzqualifikationen (z. B. im Bereich "Medien und Informationstechnologien", "Gesundheitsförderung" oder "Gewaltprävention") können auf der Grundlage der von den beteiligten Fakultäten genehmigten Ausbildungskonzeptionen erworben und zertifiziert werden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 13.01.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage

Studienablaufplan zur Studienordnung für das ESL im Lehramt an Mittelschulen

Der folgende Studienablaufplan hat Empfehlungs- und Orientierungscharakter.

Grundstudium

| Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung | Umfang in SWS | Semester | Bemerkung |
|--|------------------|------------|---|
| Einführungsveranstaltung: Pädagogik | 2 | 1. | P |
| Eine Veranstaltung aus den Bereichen A oder B | 2 | 1. – 2. | |
| Veranstaltungen aus den Studienbereichen: A. Bildung und Erziehung B. Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie D. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung E. Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens F. Fächerübergreifende Bildungsaufgaben | 6 | 2. - 4. | 1 L (in einem der Bereiche A, B, D oder E) |
| C. Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (mit Klausur) | 2 | 3. – 4. | P 1 L |
| Schulpraktische Studien (Blockpraktikum A) | | 2. oder 3. | P |
| Zwischenprüfung | | 4. | |

Hauptstudium

| Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung | Umfang in SWS | Semester | Bemerkung |
|--|---------------|----------|---|
| Drei Veranstaltungen aus den Studienbereichen A, B, D, E, F | 6 | 5. - 7. | 1 L (in einem der Bereiche A, B, D oder E) |
| Zwei Seminare aus dem Studienbereich C Entwicklung und Lernen (Pädagogische Psychologie) | 4 | 5. - 7. | 1 L |
| Erste Staatsprüfung | | 8. | |

P: Pflichtveranstaltung

L: Leistungsnachweis

Im Bereich F kann kein Leistungsnachweis erworben werden.

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Studienordnung
für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich (ESL)
im Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien
Vom 13.01.2005

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), und der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Inhalte des Studiums
- § 5 Einführungsveranstaltung
- § 6 Studienbereiche
- § 7 Schulpraktische Studien
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Studienberatung
- § 10 Abschluss des Grundstudiums
- § 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Zusatzqualifikationen
- § 14 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

Vorbemerkung:

Die Gestaltung und Organisation des Erziehungswissenschaftlichen Studiums für das Lehramt (ESL) ist eine gemeinsame Aufgabe der Fakultät Erziehungswissenschaften, die zuständig ist für den Inhaltsbereich "Pädagogik", und der Fachrichtung Psychologie, die zuständig ist für den Inhaltsbereich "Pädagogische Psychologie".

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 21 SächsHG, der Lehramtsprüfungsordnung I und in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für das Höhere Lehramt an Gymnasien das ESL im Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das ESL soll die Studierenden auf ihre spätere Berufsfähigkeit als Lehrer und Lehrerinnen vorbereiten. Es soll die Studierenden in die wissenschaftliche Analyse von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen Strukturen und politischen Entscheidungen einführen, die den Bereich Bildung und Erziehung betreffen.

(2) Das ESL vermittelt Kenntnisse, die für ein professionelles pädagogisches Handeln von Lehrerinnen und Lehrern notwendig sind. Die Studierenden sollen insbesondere

- Grundlagen beruflicher Kompetenz erwerben und das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung berücksichtigen,
- ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle entwickeln,
- erzieherisches Handeln in seinen Wirkungen einschätzen,
- Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns erkennen und beurteilen,
- an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell in der Schulstufe, für die das Lehramt erstrebt wird, mitwirken.

(3) Das ESL legt seinen Schwerpunkt auf die theoretische Ausbildung. Zugleich sollte es auch von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewusst machen. Dieser Vermittlung dienen u. a. Schulpraktische Studien. Das ESL enthält solche Schulpraktischen Studien als Pflichtveranstaltungen.

§ 3 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium zum Höheren Lehramt an Gymnasien beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit und die Erste Staatsprüfung 9 Semester.

(2) Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

(3) Der Studienumfang im Erziehungswissenschaftlichen Bereich beträgt in Pädagogik 12 SWS und in Pädagogischer Psychologie 6 SWS.

§ 4 Inhalte des Studiums

Das Erziehungswissenschaftliche Studium umfasst:

- eine Einführungsveranstaltung (vgl. § 5)
- Veranstaltungen in den 6 Studienbereichen (vgl. § 6)
- Schulpraktische Studien (vgl. § 7).

§ 5 Einführungsveranstaltung

(1) Für den Studienbeginn ist eine Einführungsveranstaltung in Pädagogik im Umfang von 2 SWS als Pflichtveranstaltung vorgesehen.

(2) Die Einführungsveranstaltung ist thematisch an den sechs Studienbereichen orientiert. Sie soll Studierenden dabei helfen, eine Studienstrategie und eine Berufsperspektive zu entwickeln. Diesem Ziel dienen u. a. Kontakte zur künftigen Berufswirklichkeit. Ferner soll die Einführungsveranstaltung über die Bedingungen des Lehramtsstudiums informieren und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen. Schließlich soll auf die besonderen Interessen und Probleme der Studienanfänger eingegangen werden.

§ 6 Studienbereiche

Das ESL umfasst die folgenden sechs Studienbereiche (A bis F).

A Bildung und Erziehung

- Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
- Erziehungs- und Bildungstheorien
- Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

B Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie

- Didaktik, Unterrichtsplanung und Curriculumentwicklung
- Analyse und Evaluation von Lernprozessen
- Unterrichtsmethoden unter besonderer Berücksichtigung reformpädagogischer Ansätze

C Entwicklung und Lernen (Pädagogische Psychologie)

- Entwicklungspsychologie des Kindes-, Jugend- und frühen Erwachsenenalters
- Psychologie des Lehrens und Lernens
- Diagnostik und Beratung

D Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Sozialisierungstheorien, Kindheits- und Jugendtheorien
- Sozialisierungsprobleme: Prävention und Intervention
- Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen

E Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

- Geschichte des Bildungswesens
- Bildungssysteme und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- Bildungswesen des Auslands

F Fächerübergreifende Bildungsaufgaben

- Erziehungs- und Bildungsrecht
- Interkulturelles Lernen
- Medienerziehung
- Gesundheits- und Sexualerziehung
- Verkehrs- und Umwelterziehung.

§ 7

Schulpraktische Studien

Der erziehungswissenschaftliche Teil der Schulpraktischen Studien wird in Form des Blockpraktikums A nach dem 2. oder 3. Semester absolviert. Dieses Praktikum wird wissenschaftlich vorbereitet, begleitet und in Blockform (in der vorlesungsfreien Zeit) unter Betreuung eines Mentors durchgeführt. Vor Beginn des Praktikums ist eine Veranstaltung aus dem Bereich B zu besuchen.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das ESL gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von 4 Semestern Regelstudienzeit, dessen Erfolg in einer Zwischenprüfung (vgl. § 10) festgestellt wird, und in ein Hauptstudium im Umfang von 5 Semestern. Das ESL wird mit dem Prüfungsverfahren in der Regel im 9. Semester beendet.

(2) Das Grundstudium soll Inhalte und Methoden der festgelegten Studienbereiche exemplarisch vermitteln. Es soll im 4. Semester abgeschlossen werden. Zum Grundstudium gehören folgende Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 SWS:

- in Pädagogik: Eine Einführungsveranstaltung (2 SWS) sowie 3 Veranstaltungen aus den Studienbereichen A, B, D, E und F
- in Pädagogischer Psychologie: Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens aus Studienbereich C (2 SWS)
- Schulpraktische Studien in Form des Blockpraktikums A.

(3) Das Hauptstudium soll Inhalte und Methoden der Erziehungswissenschaft in Teilgebieten vertiefen und die Besonderheiten des Lehramtes berücksichtigen. Der Studiumumfang beträgt in Pädagogik 4 SWS und in Pädagogischer Psychologie ebenfalls 4 SWS.

§ 9

Studienberatung

(1) Die Lehrenden beraten Studierende zu Fragen der Studiengestaltung und der Vorbereitung auf die Prüfungen.

(2) Das Regionalschulamts Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen berät die Studierenden in Fragen der Organisation der Abschlussprüfungen; für die Durchführung der Zwischenprüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät Erziehungswissenschaften zuständig.

(3) Eine Beratung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes
- nach nicht bestandener Prüfung
- vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums.

§ 10

Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird spätestens nach dem 4. Semester durch eine akademische Zwischenprüfung abgeschlossen (s. Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium).

(2) Die Zwischenprüfung wird von einem Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaften abgenommen.

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums sind:

- 1 Nachweis erfolgreicher Teilnahme an der ESL-Einführungsveranstaltung in Pädagogik
- 1 Leistungsnachweis (Klausur) in der Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (Bereich C)
- 1 Praktikumsschein (Blockpraktikum A)
- 1 Leistungsnachweis in Pädagogik nach § 11 Abs. 2 (aus einem der in § 6 aufgeführten Bereiche A, B, D, E).

Einer der zur Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise ist bis zu Beginn des 3. Semesters zu erbringen.

(4) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind der Nachweis inhaltlicher und methodischer Grundkenntnisse aus zwei der in § 6 genannten Bereiche A, B, D, E, F.

(5) Die Prüfung wird nach Wahl der Studierenden als mündliche (bis zu 30 Minuten) oder schriftliche (bis zu zweistündige Klausur) durchgeführt.

(6) Die Prüfungsleistungen werden nach einem Notenschlüssel von 1 = „sehr gut“ bis 5 = „nicht ausreichend“ bewertet (Näheres zum Ablauf, zur Benotung und zur Wiederholung s. §§ 9-12 der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium). Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 11

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Nach der Zwischenprüfung sind bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung (beim Regionalschulamt Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen) neben den Leistungsnachweisen des Grundstudiums unbedingt folgende Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erbringen:

- Ein Leistungsnachweis in Pädagogik (wahlweise aus den in § 6 aufgeführten Bereichen A, B, D, E; Scheinvergabe durch Fachvertreter der Fakultät Erziehungswissenschaften)
- ein Leistungsnachweis in Pädagogischer Psychologie (Bereich C).

(2) Ein Leistungsnachweis wird erworben:

- durch eine Arbeit unter Aufsicht von höchstens zweistündiger Dauer (Klausur) oder
- durch einen Seminarvortrag mit einer schriftlichen Ausarbeitung oder
- durch eine schriftliche Hausarbeit.

(3) Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises bzw. eines Nachweises der erfolgreichen Teilnahme werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von dem/der Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Ein Leistungsnachweis kann aufgrund einer individuellen oder einer Gruppenleistung erworben werden. Im Falle einer Gruppenleistung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und jede für sich den Anforderungen an eine selbständige Leistung entsprechen.

(5) Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren wird durch §§ 4 bis 25 LAPO I geregelt.

(2) Gemäß § 62 (3) LAPO I gliedert sich die Abschlussprüfung des ESL in zwei Prüfungsteile:

1. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird entweder in dem Fachgebiet Pädagogik oder Pädagogische Psychologie (nach Angabe im Zulassungsgesuch) durchgeführt, wobei jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt werden (Bearbeitungsdauer 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist entweder das Fachgebiet Pädagogik oder Pädagogische Psychologie. Es wird das Gebiet geprüft, welches nicht in der schriftlichen Prüfung gewählt wurde. Prüfungsdauer: 45 Minuten

§ 13

Zusatzqualifikationen

Zusatzqualifikationen (z. B. im Bereich "Medien und Informationstechnologie", der „Gesundheitsförderung“ oder „Gewaltprävention“) können auf der Grundlage von durch die beteiligten Fakultäten genehmigten Ausbildungskonzeptionen erworben und zertifiziert werden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 13.01.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage

Studienablaufplan zur Studienordnung für das ESL im Höheren Lehramt an Gymnasien

Der folgende Studienablaufplan hat Empfehlungs- und Orientierungscharakter.

Grundstudium

| Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung | Umfang in SWS | Semester | Bemerkung |
|--|---------------|------------|---|
| Einführungsveranstaltung: Pädagogik | 2 | 1. | P |
| Eine Veranstaltung aus den Bereichen A oder B | 2 | 1. – 2. | |
| Veranstaltungen aus den Studienbereichen: A. Bildung und Erziehung B. Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie D. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung E. Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens F. Fächerübergreifende Bildungsaufgaben | 4 | 2. - 4. | 1 L (in einem der Bereiche A, B, D oder E) |
| C. Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (mit Klausur) | 2 | 3. – 4. | P 1 L |
| Schulpraktische Studien (Blockpraktikum A) | | 2. oder 3. | P |
| Zwischenprüfung | | 4. | |

Hauptstudium

| Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung | Umfang in SWS | Semester | Bemerkung |
|--|---------------|----------|---|
| Zwei Veranstaltungen aus den Studienbereichen A, B, D, E, F | 4 | 5. - 9. | 1 L (in einem der Bereiche A, B, D oder E) |
| Zwei Seminare aus dem Studienbereich C Entwicklung und Lernen (Pädagogische Psychologie) | 4 | 5. - 9. | 1 L |
| Erste Staatsprüfung | | 9. | |

P: Pflichtveranstaltung

L: Leistungsnachweis

Im Bereich F kann kein Leistungsnachweis erworben werden.

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1995 vom 29.06.1995, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2004 vom 11.11.2004)

Am 11.08.2004 stimmte der Senat der Gründung eines Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) als Zentrale interdisziplinäre Einrichtung der TU Dresden zu. Demgemäss ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden zu ergänzen, d.h. der Punkt Zentrale interdisziplinäre Einrichtungen der TU Dresden und darunter Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) sind hinzuzufügen.

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb
des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und
Berufsbildungsforschung
der Technischen Universität Dresden (ZLSB)

Vom 04.02.2005

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Vorstand
- § 5 Wissenschaftlicher Rat
- § 6 Studentenvertretung
- § 7 Arbeitskreise
- § 8 Kuratorium
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 12.01.2005 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) ist eine Zentrale interdisziplinäre Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Es untersteht direkt dem Rektoratskollegium. Das Rektoratskollegium wird durch den Prorektor für Bildung vertreten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Gremien des ZLSB teilzunehmen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das ZLSB wirkt fakultätsübergreifend und koordiniert die Lehrerausbildung, Lehrerfort- und -weiterbildung sowie die Schul- und Berufsbildungsforschung in den Feldern von Schule und Beruf.

(2) Das ZLSB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen der Lehramtsstudienfächer sowie bei der Entwicklung und Profilierung von Studienangeboten der Lehrerbildung unter Beachtung der beruflichen Anforderungen,
- Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern zur Entwicklung und Profilierung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer unter Beachtung der beruflichen Anforderungen,
- Koordinierung und Abstimmung des Lehrangebots in den Lehramtsstudiengängen,
- Unterstützung der Evaluation von Lehre und Studium in den Lehramtsstudiengängen der Universität,
- Sicherung und qualifizierter Ausbau der schul- und berufspraktischen Anteile der Ausbildung unter Bezug auf die anderen Studienbereiche und die weiteren Phasen der Ausbildung,
- Verbesserung der Passung aller Studienbereiche sowie Entwicklung und Erprobung von Modellen fächerübergreifenden Lernens,
- Förderung der Evaluation von Lehr-Lern-Prozessen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie Koordinierung und Initiierung interdisziplinärer Bildungsforschung in diesen Bereichen,
- Verknüpfung von Lehrerbildung und Schul- und Berufsbildungsforschung, insbesondere durch Mitwirkung von Lehrkräften aus der Praxis,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Lehrerbildung,
- Unterstützung bei Berufungen im Bereich der Fachgebiete des erziehungswissenschaftlichen Studiums für Lehrer, der Fachdidaktiken, der Berufspädagogik und den Didaktiken der beruflichen Bildung,

- Vertretung der Universität für den Bereich Lehrerbildung in außeruniversitären Gremien, soweit der Rektor die Vertretung überträgt.

(3) Das ZLSB nimmt seine Aufgaben vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes und unter Mitwirkung der beteiligten Fakultäten wahr. Darüber hinaus unterstützt es die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, mit Einrichtungen der Bildungsverwaltung, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der privaten Wirtschaft.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZLSB sind:

- a) Hochschullehrer, die das erziehungswissenschaftliche Studium für Lehrer vertreten, der Fachdidaktiken in den allgemeinbildenden Fächern, der Berufspädagogik und der Didaktiken der beruflichen Bildung,
- b) weitere Hochschullehrer und deren wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben des ZLSB erfüllen,
- c) der Geschäftsführer und weitere direkt am ZLSB tätige Mitarbeiter,
- d) die Mitglieder der Studentenvertretung gem. § 6,

die Mitglieder der TU Dresden sind. Sind sie Angehörige der TU Dresden, so sind sie Angehörige des ZLSB. Angehörige sind die an das ZLSB abgeordneten Lehrer.

(2) Die Mitgliedschaft im ZLSB lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder nach Abs. 1 in den jeweiligen Fakultäten und Fachschaften unberührt.

(3) Weitere Mitglieder und Angehörige können dem ZLSB durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates zugeordnet werden.

§ 4 Vorstand

(1) Das ZLSB wird von einem Vorstand geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des ZLSB zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Dem Vorstand gehört je ein Vertreter der in § 5 Abs. 1 genannten Fächergruppen an. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Bildungswissenschaftler, ein Fachdidaktiker und ein Fachwissenschaftler vertreten sind.

Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Funktion des geschäftsführenden Direktors wahr. In den Vorstand können nur dem ZLSB angehörende Professoren bestellt werden. Die Mitglieder, einschließlich der geschäftsführenden Direktor, werden auf Vorschlag des Prorektors für Bildung nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates vom Rektoratskollegium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Rektoratskollegiums geben.

(4) Der Vorstand berichtet dem Rektoratskollegium und dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr, dem Wissenschaftlichen Rat regelmäßig, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des ZLSB. Grundsätzliche Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates.

(5) Die Gliederung und die Geschäftsverteilung des ZLSB wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates und des Rektoratskollegiums festgelegt.

(6) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des ZLSB. Er vertritt das ZLSB innerhalb der Universität und nach außen (z. B. in landesweiten Koordinationsgremien für die Lehrerbildung) und kann Eilentscheidungen treffen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorstand des ZLSB eng mit den beteiligten Fakultäten und ihren Dekanen zusammen.

(8) Der Vorstand kann von einem Geschäftsführer unterstützt werden. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat vom Rektoratskollegium bestellt.

(9) Der Geschäftsführer handelt nach Weisung und im Auftrag des Vorstandes. Insbesondere organisiert und koordiniert er die Arbeiten zur Umsetzung der Aufgaben des ZLSB, beispielsweise durch die Vor- und Nachbereitung der Beratungen und die Anleitung des am ZLSB tätigen Personals.

§ 5 Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören je drei Hochschullehrer aus jeder der folgenden drei Fächergruppen

- Fakultät Erziehungswissenschaften; Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachrichtung Psychologie
- Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften (ohne Fachrichtung Psychologie); Fakultät Informatik; Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften; Fakultät Wirtschaftswissenschaften; Fakultät Maschinenwesen; Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät Bauingenieurwesen
- Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften; Philosophische Fakultät

sowie 4 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und 4 Vertreter der Studenten an.

(2) Die Vertreter der Hochschullehrer aus den einzelnen Fächergruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Fakultätsräte für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter gem. § 3 Abs. 1 b) wählen aus ihrem Kreis ihre Vertreter für die Dauer von drei Jahren in den Wissenschaftlichen Rat.

Die studentischen Mitglieder werden von der Vertretung der Studentenschaft benannt; ihre Amtszeit bemisst sich nach den allgemeingültigen Regeln.

(3) Die Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind, sowie der Geschäftsführer nehmen an den Beratungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Wissenschaftliche Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektoratskollegiums bedarf.

(5) Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Struktur- und Entwicklungsplanung und den Jahresbericht auf Vorschlag des Vorstandes.

(6) Der Wissenschaftliche Rat unterstützt die Abstimmung des ZLSB mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 6 Studentenvertretung

Die Lehramtsstudenten einer Fachschaft wählen jeweils einen Vertreter in die Studentenvertretung im ZLSB; die Amtszeit bemisst sich nach den allgemeingültigen Regeln. Die Studentenvertretung kann vor den Entscheidungen des Wissenschaftlichen Rates, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung, Stellungnahmen abgeben, die dem Wissenschaftlichen Rat vorgelegt werden.

§ 7 Arbeitskreise

(1) Um der Breite und Dynamik der Arbeitsfelder, den Unterschieden zwischen den Schularten und der Verantwortung im Rahmen der Lehrerbildung Rechnung zu tragen, werden ständige Arbeitskreise gebildet. Über die Einrichtung und die Aufgaben entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates und im Benehmen mit dem Prorektor für Bildung.

(2) Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat bestellt. Sie berichten in diesem Gremium regelmäßig.

(3) Eine Mitarbeit von Personen anderer Einrichtungen, die nicht Mitglieder bzw. Angehörige des ZLSB gem. § 3 sind, ist möglich.

§ 8 Kuratorium

(1) Das ZLSB wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vernetzung der Lehrerbildung mit Aufgaben in der Bildung in der Region von einem Kuratorium beraten. Das Kuratorium nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Zentrums Stellung, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung des ZLSB sowie zum Jahresbericht.

(2) Dem Kuratorium des ZLSB gehören bis zu 10 Vertreter aus Wissenschaft und Praxis an, soweit sie mit Bildungs- und Ausbildungsfragen der Lehrerbildung befasst sind. Dazu zählen insbesondere Vertreter der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung, von Betrieben, Verbänden und der Verwaltung. Seitens der TU Dresden kann der Prorektor für Bildung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates vom Rektoratskollegium bestellt.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein.

§ 9 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Vorstand und den Wissenschaftlichen Rat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des ZLSB zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 04.02.2005

Der Rektor

Prof. Hermann Kokenge

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb
des Mitteleuropazentrums für Staats-, Wirtschafts- und
Kulturwissenschaften
der Technischen Universität Dresden (MeZ)

Vom 04.02.2005

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Direktor
- § 5 Wissenschaftlicher Rat
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Studienkommission
- § 8 Kuratorium
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der TU Dresden in der Sitzung am 12.01.2005 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Mitteleuropazentrum für Staats-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften (MeZ) ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Aufgaben

(1) Das MeZ wirkt interdisziplinär in Forschung und Lehre in dem Aufgabenfeld der mitteleuropäischen Regionalstudien (area studies). Eine interdisziplinäre und vergleichende Perspektive leitet methodisch die Arbeit des MeZ. Das MeZ weiß sich in seiner Arbeit der demokratischen Tradition des Namens Mitteleuropa verpflichtet.

Seine Aufgaben bestehen insbesondere in der Erforschung des Raumes Mitteleuropa (also die Staaten vom Baltikum über Polen, die Tschechische Republik und die Slowakei bis zum Balkan) in seiner politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Ausdifferenzierung in den nationalen Transformations- und supranationalen Integrationsprozessen der Gegenwart wie auch in deren geschichtlicher Entwicklung.

(2) Am MeZ können Studiengänge eingerichtet werden. Sofern das MeZ Träger von Studiengängen ist, vereinbart der Direktor, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat, mit den beteiligten Fakultäten die Aufgabenteilung. Für die Durchführung von Forschungsprojekten durch das MeZ werden entsprechende Vereinbarungen mit den Projektverantwortlichen getroffen.

(3) Das MeZ führt fakultätsübergreifend die Kompetenzen der Wissenschaftler der TU Dresden zusammen, die sich mit den einschlägigen Themen beschäftigen, insbesondere mit den Themenbereichen:

- Transformationsprozesse in Mitteleuropa,
- Beziehungen zwischen Teilräumen (z.B. Internationalität und Interkulturalität),
- Identitätsbildungsprozesse und deren Auswirkungen (z.B. Regionalbewusstsein in Regionen, Nationen und Städten; Prozesse der kollektiven Gedächtnisbildung und der Erinnerungspolitik),
- Migrationsprozesse in Geschichte und Gegenwart,
- Entstehung der Wissensgesellschaften und Formierung von Wissenslandschaften.

Außerdem gehört die Entwicklung der entsprechenden methodischen Inventare, besonders auch deren informationstechnologische Unterstützung, zu den Aufgaben des MeZ.

(4) Das MeZ fördert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, öffentlichen Institutionen und der privaten Wirtschaft.

(5) Das MeZ fördert auf seinem Gebiet die internationale Zusammenarbeit in Forschung und

Lehre.

(6) Das MeZ nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten wahr.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des MeZ sind:

1. die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates,
2. Hochschullehrer und deren wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben des MeZ erfüllen, nach Bestätigung durch den Direktor,
3. der Geschäftsführer und weitere direkt am MeZ tätige Mitarbeiter,

die Mitglieder der TU Dresden sind. Sind sie Angehörige der TU Dresden, so sind sie Angehörige des MeZ.

(2) Die Mitgliedschaft im MeZ lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder nach Abs. 1 in den jeweiligen Fakultäten unberührt.

(3) Weitere Mitglieder und Angehörige der TU Dresden können dem MeZ durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates zugeordnet werden.

(4) Durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates können dem MeZ außerordentliche Mitglieder zugeordnet werden, die nicht zugleich Mitglied der TU Dresden sind. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben weder das Stimmrecht noch das Wahlrecht.

§ 4

Direktor

(1) Das MeZ wird durch einen Direktor geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des MeZ zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Der Direktor vertritt das MeZ innerhalb der Universität und nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des MeZ und bereitet die Beschlüsse der Gremien des MeZ vor.

(2) Zum Direktor kann nur ein dem MeZ angehörender Professor bestellt werden. Der Direktor wird auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektoratskollegium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Der Direktor bestellt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und dem Rektoratskollegium einen Stellvertreter.

(3) Soweit das MeZ Träger von Studiengängen ist, ist der Direktor zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot auf der Grundlage der mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten getroffenen Absprachen.

(4) Der Direktor berichtet dem Rektoratskollegium, der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr, dem Wissenschaftlichen Rat regelmäßig, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des MeZ. Grundsätzliche Angelegenheiten bedürfen der Zu-

stimmung des Wissenschaftlichen Rates.

(5) Der Direktor kann von einem Geschäftsführer unterstützt werden. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Direktors im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat vom Rektoratskollegium bestellt.

§ 5 Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören an:

1. vier Hochschullehrer gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2, die auf Vorschlag des Direktors vom Rektoratskollegium bestellt werden. Sie sollen unterschiedlichen Fachrichtungen angehören.
2. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2, der auf Vorschlag dieses Kreises vom Rektoratskollegium bestellt wird,
3. ein aus dem Kreis der Studierenden der TU Dresden zu benennendes Mitglied.

Die Vertreter werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nimmt zugleich stellvertretend die Interessen der dem MeZ angehörenden nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wahr.

Der Vertreter der Studierenden wird vom Studentenrat benannt; die Amtszeit des studentischen Vertreters bemisst sich nach den allgemeinen Regeln.

Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Direktor und der Geschäftsführer nehmen an den Beratungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teil.

(2) Der Wissenschaftliche Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektoratskollegiums bedarf.

(3) Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Struktur- und Entwicklungsplanung des MeZ und den Forschungs- und Jahresbericht auf Vorschlag des Direktors. Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen, die Planung des Studienangebots und den Lehrbericht zu den vom MeZ getragenen Studiengängen.

(4) Der Wissenschaftliche Rat unterstützt die Abstimmung des MeZ mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und Angehörigen des MeZ. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Direktors entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des MeZ berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Direktor des MeZ mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie kann auf Beschluss des Wissenschaftlichen Rates oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des MeZ einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Studienkommission

(1) Der Wissenschaftliche Rat des MeZ bestellt die vom Senat bestätigte Studienkommission, der paritätisch Lehrende einerseits und Studierende des jeweiligen vom MeZ getragenen Studiengangs andererseits angehören. Die Zahl der Mitglieder der Lehrenden und Studierenden bestimmt sich nach der Zahl der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten.

(2) Jede der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Wissenschaftlichen Rat einen der dem MeZ zugehörenden Lehrenden zur Bestellung vor. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit den für den Studiengang tätigen Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern. Die studentischen Mitglieder werden in entsprechender Zahl im Benehmen mit dem Studenterrat bestellt.

(3) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Direktors eines der professoralen Mitglieder der Studienkommission zu deren Vorsitzenden. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 88 Abs. 4 SächsHG entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 88 Abs. 2, 3, 5 SächsHG entsprechend.

§ 8

Kuratorium

(1) Das MeZ wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch ein Kuratorium beraten.

(2) Dem Kuratorium gehören bis zu 10 Mitglieder an. Dabei soll es sich um Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Staat und Wirtschaft handeln, die im Aufgabenbereich des MeZ tätig sind.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektoratskollegium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein.

§ 9 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Direktor und den Wissenschaftlichen Rat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von 3 Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des MeZ zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 04.02.2005

Der Rektor

Prof. Hermann Kokenge